

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **M. 1,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Ein Reichs-Vereinsgesetz	769	Kongresse. VI. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands	781
Gesetzgebung und Verwaltung. Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes	773	Lohnbewegungen. Tarif- und Lohnbewegungen	781
Wirtschaftliche Rundschau	774	Unternehmerkreise. Der neue Dreibund. IV	781
Soziales. Zur Lage der Staatsarbeiter in Preußen. I	776	Wittteilungen. Neudruck der Jahrgänge 1891-1899 des „Corr. Bl.“. — An die Verbands-Expeditionen. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung	784
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	779		

### Ein Reichs-Vereinsgesetz.

I.

Zum ersten Male hat die Reichsregierung vor dem durch Artikel 4, al. 16 ihr zugetheilten Recht, das Vereins- und Versammlungswesen gesetzlich zu regeln, in umfassender Weise Gebrauch gemacht, nachdem sie früher nur einzelne Bestimmungen vorwegnahm, im übrigen aber den Landesgesetzgebungen Raum ließ. Der erste Versuch, Reichsrecht auf diesem Gebiet zu schaffen, ist nicht sehr glücklich ausgefallen; der dem Reichstag vorgelegte Entwurf beschränkt sich auf die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Materie, und auch da räumt er nur einige morsche Schranken aus dem Wege, ohne der großen Bedeutung des Vereins- und Versammlungswesens auch nur entfernt gerecht zu werden. Der Entwurf qualifiziert sich als eine Art Anstands- und Notgesetz, ähnlich dem vom Jahre 1899, das die politischen Verbindungsverbote beseitigte. Es war für Herrn von Bülow die Erfüllung einer Anstandspflicht, die vom Grafen v. Posadowski dem Reichstage gegebene Zusage einzulösen, und angesichts des Wirrwarrs an längst überlebten und durchaus nutzlosen Vorschriften der Landesvereinsgesetze blieb der Reichsregierung nichts weiter übrig, als die meisten derselben in den Müllkasten zu werfen. Daß sie diesen Reinigungsakt nicht unbesehen vollzog, sondern unter den Requisiten, mit denen sich die hohen und erlauchten Regierungen gegenüber ihren geliebten Untertanen bekleideten, noch eine sorgfältige Auswahl traf — weil doch noch manches zu gebrauchen sei —, das kennzeichnet den Entwurf auch nach dieser Hinsicht als halbes Werk.

Das Vereins- und Versammlungswesen in Deutschland war längst über die Schranken polizeilicher Reglementierung hinausgewachsen. Im Zeitalter des Großbetriebs und Schnellverkehrs finden tagtäglich Menschenansammlungen statt, die nach den in der Natur dieser Betriebe und Einrichtungen liegenden Verhältnissen beeinflusst und geleitet werden, und die riesenhaft entwickelte Presse, Telegraph und Telephon schaffen Möglichkeiten des Zusammen-

wirkens und der Vereinigung, die aller Polizeikünste spotten. Andererseits sind Vereine und Versammlungen in die Reihe derjenigen Faktoren aufgerückt, die bestimmend in das gesamte private und öffentliche Leben eingreifen, ihm Form und Inhalt vorschreiben. Vereinigungen der Unternehmer regeln einen wesentlichen Teil der gesamten Produktion, der Arbeitsbedingungen, Absatzverhältnisse und Preise; sie zwingen die Regierung, ihre Interessen durch die Gesetzgebung zu schützen, ihnen Zollschutz, Einfuhrbegünstigungen und Ausfuhrprämien zu gewähren und ihnen die profitabelste Ausnützung der Arbeitskräfte zu gewährleisten. Vereinigungen der Arbeiter zwingen den Unternehmern die vertragliche Anerkennung gewisser Arbeitsbedingungen und die Anerkennung des Prinzips der Regelung derselben von Verein zu Verein auf. Vereine der Verkehrsunternehmer regeln die Verkehrsätze, solche der Händler die Verkaufspreise, — die Konsumvereine schaffen neue Grundlagen der Lebensmittelversorgung für die minderbemittelten Klassen, die übrigen Wirtschaftsgenossenschaften entziehen andere Bedürfnisse breiter Bevölkerungsschichten der individuellen Wirtschaft. Große Gruppen von Vereinen sind sogar seit langem gesetzlich geregelt, so die Gewerbe- und Handwerkerinnungen, die privaten Versicherungsvereine, Hilfskassen und die Zwangsversicherungskassen. So ist heute das Vereinswesen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik und Volkswohlfahrt der weitaus einflussreichste Faktor geworden. Nicht minder vollzieht sich ein großer Teil der geistigen Entwicklung und Schulung, der Verbollkommnung der Technik, der Pflege der Wissenschaft und Volksbildung und der Förderung der Kunst im vereinten Zusammenwirken vieler. Vor allem aber ist das Vereinswesen maßgebend auf politischem Gebiete und wird es immer mehr, je mehr der Staat seine Rechte an das durch das parlamentarische System vertretene Volk abtritt. Der einzelne ist auf politischem Gebiete ebenso machtlos wie im Wirtschaftsleben; erst durch bewußtes Wirken in der Organisation erlangt er Einfluß auf die Gesetzgebung. Nicht nur die Volksvertretung,

schließen oder die sich als grobe Pflichtverletzung darstellen. Freilich gelang dies erst in dritter Lesung am letzten Tage der Legislaturperiode. Da die Regierung und die Mehrheitsparteien großen Wert darauf legten, daß diese Vorlage noch vor den Reichstagsneuwahlen Gesetz werde, um die Anklagen gegenüber dem Stillstand der Sozialreform zu entkräften, so mußten sie ihre Entrechtungspläne fallen lassen, als die Sozialdemokratie dem diätenlosen Reichstage mit der Obstruktion drohte.

Der Merger der Industriellen, denen eine sozialpolitische Welle die Felle fortgeschwemmt hatte, war kein geringer. Sie machten kein Hehl daraus, daß ihnen die Entrechtung der Krankenkassen weit wichtiger sei als die Zugeständnisse an die Versicherten, die die Regierung „weggegeben“ habe, ohne ihren Wert als Kompensationsobjekt auszunützen. Dieses Verhalten der Regierung wurde als „verhängnisvoll“ bezeichnet, weil vorauszu sehen sei, daß die organische Reform der Krankenversicherung ohne jene Zugeständnisse im Reichstage eine Mehrheit finden würde. Auch den Parteien wurde der Vorwurf gemacht, sie hätten angesichts der Wahlen vor der Sozialdemokratie „kapituliert“, selbst die Konservativen hätten keine Ausnahme gemacht, da auch ihr Vertreter keinen Widerspruch gegen die Ausmerzung des Maßregelungsparagrafen habe fallen lassen.

Auch diese Blütenlese von Kundgebungen des Zentralverbandes zeigt uns, welchen unheilvollen Einfluß diese Scharfmacherorganisation auf die Regierung ausgeübt hat und wie sie die Entwicklung der Arbeiterversicherung in ihrem Interesse gehemmt und arbeiterfeindlich gestaltet hat. Es bedurfte erst der bis zur Herzlosigkeit und bis zum offenkundigen Terror gesteigerten Willkür, um eine Reichstagsmehrheit zu schaffen, die dem Industriellenverband die Heeresfolge versagte und auch die Regierung zwang, dieser Stimmung Rechnung zu tragen. Noch unverbüllter aber offenkundig die Arbeiterfeindschaft des Zentralverbandes auf dem Gebiete der Gestaltung des Arbeiterrechtes, auf dem wir ihm im nächsten Artikel nachfolgen werden.

### Der Boykott im Dienste des Unternehmertums.

Während des letzten Berliner Bäckerstreiks machten bekanntlich die Bäckerinnen von der Waffe des Boykotts ausgiebigen Gebrauch, indem sie mit Hilfe des Heferinges allen den Bäckermeistern, die die Forderungen der Arbeiter bewilligt hatten, die Hafelieferung entzogen, um die Betriebe auf diesem Wege lahmzulegen.

Die Bauunternehmer in Berlin wendeten gleichzeitig dasselbe Kampfmittel gegen ihre „Kollegen“, die die Arbeiterforderungen anerkannt hatten, an, indem sie die Mörtelfabrikanten zur Nichtlieferung von Mörtel „anregten“. Und ähnlicher Beispiele gibt es sehr viele.

Neuerdings haben die Schuhwarenfabrikanten in Walk-Pfaffenhofen und Ueberach die Waffe des Boykotts gegen die Arbeiter in Anwendung gebracht. Dort stehen die christlich organisierten Arbeiter seit zwei Monaten im Streik. Da eine Verständigung von den Fabrikanten strikte abgelehnt wird, haben die Arbeiter durch die Gründung einer Produktivgenossenschaft gesucht, sich zu helfen. Die ebenfalls christlichen Schuhwarenfabrikanten, die sich inzwischen organisiert haben, versenden nunmehr ein Mundschreiben an ihre Liefe-

ranten und Abnehmer, das in folgender Aufforderung zum Boykott der Arbeitergenossenschaft gipfelt:

... „Um nun der Entwicklung dieser Fabriken wirksam entgegenzutreten, stellen wir an unsere Lieferanten sowie Abnehmer die Forderung, an andere als dem Verein der Schuhfabrikanten angehörige Fabrikanten, weder direkt noch indirekt, auch nur das Geringste zu verkaufen oder von ihnen abzunehmen. Es wird von unserer Seite scharf darauf geachtet werden, und Lieferanten und Abnehmer, die unserer Forderung nicht nachkommen, werden von uns weder etwas abgekauft noch verkauft bekommen, und wir werden allen bestehenden Fabrikantenvereinen davon Kenntnis geben.“

Zu dieser Maßnahme sind wir durch die Verhältnisse gezwungen, und wir zweifeln nicht, daß sie von unseren Geschäftsfreunden gebilligt wird. (!)

Mit aller Hochachtung!

Der Verein der Schuhfabrikanten.  
Jakob Arth — Karl Angit — Anton Brunage  
Söhne — Ludwig Denn — Gebrüder Gottar —  
Michel Heß — Georg Jakob u. Koch — Karl Klei-  
nclaus — G. Lemaitre fils — Ww. Jakob Morik —  
G. J. Weiß fils.“

Wenn die Scharfmacher wiederum gegen die Arbeiter wegen der Anwendung des Boykotts heßen und die Justiz für sich mobil zu machen suchen, wird man gut tun, sie auf ihre eigene Praxis hinzuweisen.

## Mitteilungen.

### Die Nr. 47 des Correspondenzblatt

konnte für die Postbezieher infolge einer unliebsamen Verspätung erst am Mittwoch dieser Woche zur Auflieferung bei der Post gelangen. Infolgedessen sind uns eine Reihe von Reklamationen zugegangen. Reklamationen sind aber nicht an uns zu richten, sondern an das Bestellpostamt, von dem der jeweilige Empfänger das Blatt bezieht, was wir hierdurch für etwaige spätere Fälle wiederholt bekannt geben.

Die Generalkommission.

### Publikationen der Gewerkschaften.

#### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

##### Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Saube, Julius, Angestellter des Verbandes der Kupferschmiede.  
" Nitschke, Otto, Angestellter des Transportarbeiter-Verbandes.  
Göppingen: Reppeler, Ludwig, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.  
Forstermark: Krakowczyk, Franz, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.  
Limbach i. S.: Sittig, Gustav, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.  
Ohligs: Reuter, Karl, Parteiangestellter.  
Senftenberg: Garbe, Hermann, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.  
St. Johann: Becker, Karl, Gewerkschaftssekretär.  
Stuttgart: Manz, Fritz, Angestellter des Bäcker-Verbandes.  
Wegeßad: Rize, Johannes, Berichterstatter.  
Würzburg: Wirsching, Franz, Angestellter des Maler-Verbandes.

sondern in höherem Maße noch die Regierungen selbst stehen unter dem ständigen Einfluß dieses Vereinigungswirkens, und ein Gebiet nach dem anderen, das früher selbstherrlich vom Staate geregelt wurde, geht über in die Regelung und Verwaltung von Korporationen. Der starre Staatsbegriff ist in der Auflösung begriffen, der Statismus hat abgewirtschaftet, — unaufhaltsam dringt von allen Seiten die demokratische Selbstverwaltung vor.

Diese Stellung des Vereinswesens in der modernen Welt muß man vor Augen haben, um das richtige Maß der Abschätzung des neuen Vereinsgesetzesentwurfes zu finden. Man sollte meinen, daß ein moderner Staat angesichts dieser Entwicklung des Vereinswesens auf alle polizeilichen Schranken verzichten und sich lediglich auf den Publikationszwang für politische Vereine beschränken würde. Im übrigen müßten die Schranken der allgemeinen Strafgesetze ausreichen, um jedem gesetzwidrigen Tun und Treiben der Vereine vorzubeugen oder dasselbe zu ahnden. Aufgabe der Regierung müßte es dann freilich sein, sich durch fähige Beamte über alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Vereinswirkens zu informieren.

Der Regierungsentwurf kann sich zu solch moderner Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Vereinen nicht aufschwingen. Er hat zwar anerkennenswerterweise die Aufgaben der Polizei auf dem Gebiete des Vereinswesens erheblich eingeschränkt, aber ihre Stellung selbst nicht im mindesten geändert. Nach wie vor bleibt die Polizei die offizielle Instanz, durch welche sich der Verkehr zwischen Staat und Vereinen vollzieht, welcher die letzteren ihre Satzungen und Namen der Leiter einzureichen haben und welche die Regierung über alle wesentlichen Vorgänge auf diesem nicht bloß vielseitigen, sondern auch geistig überaus entwickelten Gebiete auf dem laufenden zu halten hat. Daß es ihr dazu an geeigneten Kräften fehlt, die imstande sind, sich ein zutreffendes Bild von der Wirksamkeit eines Vereins zu machen, ja, die auch nur die Ausführungen eines Redners richtig wiedergeben könnten, ist längst offenkundig. Selbst aus nächster Nähe der Reichshauptstadt mußten sich Polizeiabgesandte vom Gericht attestieren lassen, daß ihren Aufzeichnungen keinerlei Beweiskraft beizumessen sei. Daß die Polizei ihre Ueberwachung überdies auf die Vereinigungen beschränkt, die sich in einer gewissen Opposition zur Regierung befinden, und daß diese Ueberwachung vorwiegend von kriminalistischen Absichten geleitet ist, während sie diejenigen Vereine, die in Wahrheit auf Gemeinde, Staat und Reich den allergrößten und meist auch allerverderblichsten Einfluß ausübten, völlig ungeschoren läßt, kann weder den Wert noch die Vertrauenswürdigkeit dieses polizeilichen Informationsdienstes erhöhen.

Trotz der offenkundigen Unzulänglichkeit dieses Instituts hält der neue Entwurf die Polizei auch in Zukunft für das geeignetste Organ, das Vereins- und Versammlungswesen zu überwachen; er verrät damit das Maß der Wertschätzung, das die Regierung dem Vereinswesen entgegenbringt, worin sich natürlich nur ihr Verständnis für eine moderne Entwicklung widerspiegelt. Auch künftig also werden uniformierte, behelmte und bewaffnete Schutzleute dabei sein müssen, wenn Staatsbürger sich über öffentliche Fragen beraten, und wird das Ergebnis ihrer Beratungen in Polizeiacten ein krauses Bild hinterlassen, — auch künftig wird das nur solchen Versammlungen passieren deren politische Gesinnung

und wird die Information der Regierung also ein ebenso einseitiges wie verzerrtes Bild liefern. An diesem Ergebnis wird dadurch sehr wenig geändert werden, daß die Polizeibeamten in Versammlungen sich „zunächst“ eines „unmittelbaren Eingreifens“ enthalten und auch nicht sachlich sich in die Beratungen einmischen, sondern die Leitung und Ordnung der Versammlung dem Vorsitzenden überlassen sollen.

Die Befugnis der Auflösung einer Versammlung (§ 9) soll den überwachenden Beamten auch künftig in vier Fällen gestattet sein, wovon drei der willkürlichen Auffassung einen sehr weiten Raum lassen, nämlich: wenn die „ordnungsmäßige Zulassung“ den Beauftragten der Polizei verweigert wird oder wenn „Bewaffnete“ aus der Versammlung nicht entfernt werden oder aber, wenn Rednern nicht vom Leiter der Versammlung das Wort entzogen wird, deren Ausführungen den „Tatbestand“ eines Verbrechens oder eines öffentlich zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer fremden Sprache bedienen.

Die „ordnungsmäßige“ Zulassung der Polizeibeauftragten ist zwar vom Entwurf mit ausreichender Klarheit geregelt. Danach ist die Polizeibehörde nur befugt, in öffentliche Versammlungen die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, Beauftragte zu entsenden, denen ein nach eigener Wahl angemessener Platz einzuräumen ist. Die Entsendung von Beauftragten in nicht-öffentliche Vereinsversammlungen, auch politischer Vereine, ist also nicht ordnungsgemäß und die Zulassung derselben kann, soweit nicht Anlässe außerhalb vereinsgesetzlicher Rücksichten vorliegen, verweigert werden. Aber die „Begründung“ des Entwurfs übt sich bereits in der Verdunkelung dieses einfachen Tatbestandes, indem sie erklärt: „Für die rechtliche Beurteilung macht es keinen Unterschied, ob eine Versammlung eine Vereinsversammlung ist oder nicht. Vielmehr ist auch eine Vereinszusammenkunft, wenn sie die Merkmale einer öffentlichen Versammlung an sich trägt, als solche zu behandeln.“ Hierbei verweist die Begründung auf eine Reichsgerichtsentscheidung, wonach als „öffentliche Versammlungen auch Versammlungen solcher Vereine gelten, die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, — deren Organisation eine so lose, — bei denen der Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann: ihre Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen“. Gewiß eine äußerst scharfsinnige juristische Leistung, die freilich dem einfachen Volksverstande immer unfaßbar bleiben wird. Aber darüber, ob diese Merkmale vorliegen, soll ein Ueberwachender, der kaum imstande ist, die Ausführungen eines Redners richtig zu verstehen, von draußen entscheiden, wenn ihm der Zutritt versagt wird! Und soll das Recht haben, eine ganze Versammlung auseinanderzutreiben!

So ungeheuerlich ein solcher Eingriff erscheinen muß, so wenig sind auch die anderen Auflösungsgründe mit liberalen Auffassungen vereinbar. Der Versammlungsleiter soll jedem Redner, dessen Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens

nicht einige der gefährlichsten Polizeieingriffsbefugnisse konserbiert und dazu eine neue Auflösungs-  
möglichkeit geschaffen hätte durch das Verbot fremder

Die Genehmigung darf nur versagt werden,  
wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder  
der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die  
öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

entziehen. Wir meinen, daß es Sache des Richters sein muß, darüber zu entscheiden, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist. Ist ein solcher Tatbestand unzweifelhaft, so wird es auch der Vorsitzende selbst oder andere Redner es an geeigneter Zurückweisung nicht fehlen lassen. Wieder aber soll ein untergeordneter Polizeibeamter über einzelne Ausführungen entscheiden und, falls der Vorsitzende auf sein Verlangen nicht reagiert, die Versammlung auseinanderjagen. Gerade darüber, ob ein solcher Tatbestand vorlag, haben die Gerichte häufig genug entgegen der Auffassung des überwachenden Beamten entschieden! Freilich haben, auch wenn Aussage gegen Aussage stand, manche Richter bezeichnenderweise gefolgert: man müsse der Aussage eines Beamten mehr Glauben beimessen als selbst den vereideten Zeugen. Aber wird dadurch das Vertrauen in die Versammlungssicherheit befestigt?

Das Schlimmste leistet sich freilich der Entwurf mit der Möglichkeit einer Versammlungsauflösung, wenn einem Redner nicht das Wort entzogen wird, falls er sich „verbotswidrig“ einer fremden Sprache bedient. Das Verbot des Gebrauchs einer nicht deutschen Sprache wird statuiert durch § 7, der aber ebenfalls nur für die öffentlichen Versammlungen Geltung haben soll. Unterstrückt wird dasselbe durch zwei weitere, wonach auch die Satzungen der Vereine in deutscher Sprache einzureichen sind (§ 2) und nur „Reichsangehörige“ das Recht haben, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Die letztere Beschränkung ist noch ungeheurerlicher als das Sprachenverbot, denn sie verwehrt den Millionen in Deutschland teils vorübergehend Beschäftigten, teils dauernd Niedergelassenen die elementarsten Menschenrechte, ohne die ein Mensch im modernen Staatswesen hilflos ist. Die Reichsregierung duldet, daß das Unternehmertum Jahr um Jahr über 1 Million Arbeiter aus Italien, Böhmen, Galizien, Rußland und Ungarn hereinzieht, die nach Angabe der Unternehmer für die Industrie und Landwirtschaft nicht mehr zu entbehren seien. Sie macht aber diese Arbeiter rechtlos. Die Arbeitgeber, die Hausbesitzer, die Gewerbetreibenden, die Kaufleute können sich gegen sie vereinigen, aber den ausgebeuteten Ausländern bleibt das Koalitions- und Versammlungsrecht unterjagt. Beteiligen sie sich trotzdem an Vereinen und Versammlungen, so kann die Polizei sie nach Gutdünken auswiesen, was sie auch häufig genug, selbst gegenüber christlichen Gewerkschaftsvertretern, getan hat. Schon diese Einschränkung bekundet, wie weit die Reichsregierung von einer liberalen Auffassung des Vereins- und Versammlungsrechts entfernt ist. Gerade die Gewerkschaften, ohne Unterschied ihrer politischen und religiösen Richtung, sind gleichmäßig an einer Beseitigung der Vereinigungsbeschränkungen für ausländische Arbeiter in so hohem Grade interessiert, daß die ihnen nahestehenden Parteien alles versuchen müssen, um hier der Polizeiwillkür eine Grenze zu ziehen.

Das Verbot des Gebrauchs einer außerdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen ist völlig neu; es war in keinem der bisher geltenden Landesgesetze vorhanden, — das Elsaß-lothringische Gesetz von 1905 ließ sogar ausdrücklich für das französische Sprachgebiet den Mitgebrauch der französischen Sprache zu. Die neue Vorschrift, die den Gebrauch einer anderen Sprache

„Sprachenfrage“ bilden, — sie hat also mit dem Vereins- und Versammlungsrecht an sich nichts zu tun und ist nur der Ausfluß einer übertriebenen „nationalen“ Politik, die sich vorzugsweise gegen die polnisch oder dänisch redenden Reichsbürger richtet. Sie wird das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielen, daß nämlich die polnisch-nationalistischen Bestrebungen aus den öffentlichen Versammlungen mehr zurücktreten und desto mehr in den Vereinen gepflegt werden, die letzteren also zu geschlossenen, unter sich innerlich fest verbundenen Personenzirkeln gestalten. Dagegen werden diese Sprachbeschränkungen am meisten die gemischten Versammlungen treffen und die Verständigung polnisch redender Arbeiter mit deutschen Berufsgenossen noch mehr erschweren, da die §§ 7 und 9 des Entwurfs die Teilnahme von Polen an deutschen Versammlungen unterbinden. Ueberdies wird die Praxis dieses Verbotes in gemischt sprachlichen Gebieten (und um solche handelt es sich durchweg) so viele Schwierigkeiten und Scherereien für die Polizeibehörden bringen, daß diese ihres Amtes kaum froh werden dürften. Daß die Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot gestatten darf, ist nur die Anweisung zu unterschiedlicher Behandlung, zum Nachteil der Arbeiter. Auch an der Beseitigung dieser Vorschriften haben alle Gewerkschaftsgruppen das gleiche lebhafteste Interesse und müssen bestrebt sein, dasselbe bei den bevorstehenden Reichstagsberatungen durchzusetzen.

Im weiteren drückt sich der neue Entwurf um das Koalitionsrecht der Landarbeiter und Dienstboten herum; er läßt die gegen diese bestehenden Vorschriften in bezug auf Verabredungen „und Verbindungen“ unberührt. Diese Art von Rechtschaffung ist ein Unrecht, das an Tragweite die Entrechtung der Ausländer noch um ein Erhebliches übertrifft. Allein gegen 11 Millionen Landarbeiter werden davon betroffen, denen heute in weiten Teilen des Reiches „Verabredungen“ gegen ihre Arbeitgeber zum Zwecke der Arbeits-einstellung unterjagt sind. Der Entwurf fügt den Verabredungen das Wort „Verbindungen“ hinzu, dadurch den Schein erweckend, als sei den Landarbeitern und Dienstboten jede Art von Vereinigung überhaupt unterjagt. Das ist nichts anderes als eine Irreführung der öffentlichen Meinung und füglich auch der Gerichte. Es mögen vielleicht in einzelnen obskuren Gebieten von Gesindeordnungen solche Verbindungsverbote bestehen, — wo solche in Geltung sind, ver-rät auch die Begründung des Entwurfs nicht — aber das kann an dem Rechtszustand der übrigen Gebiete nichts ändern. Indes sind zurzeit sowohl Organisationen der Landarbeiter als auch der häuslichen Dienstboten von den verschiedensten Parteien und Kreisen ins Leben gerufen worden, — selbst Geistliche, Beamte und Abgeordnete beteiligen sich an dieser Organisierung, — sodaß eine Aufrechterhaltung dieser Koalitionsbeschränkungen für weitere Dauer unmöglich erscheinen muß, wenn nicht die Achtung vor dem Geseze selbst in Kreisen der Landarbeiter und Dienstboten untergraben werden soll. Das Zentrum wird hoffentlich, schon im Interesse seiner Landarbeiter- und Dienstbotenvereine, die Bestrebungen unterstützen, das Koalitionsrecht dieser Arbeiter gegen polizeiliche Willkür zu sichern, und die christlichen Gewerkschaften werden es an geeigneten Mahnungen hierzu wohl nicht fehlen lassen.

## II.

Gegenüber den erwähnten Nachteilen des Entwurfes, zu denen wir in erster Linie Stellung zu nehmen hatten, bringt derselbe eine Anzahl von Verbesserungen des geltenden, allerdings zur Widerfönnigkeit gesteigerten Zustandes. Fallen diese Verbesserungen entscheidend ins Gewicht, so darf doch nicht vergessen werden, daß es sich dabei vielfach um die Beseitigung von überlebten Vorschriften handelt, die schon dadurch, daß die Polizei sich ihrer nicht mehr oder nur in ganz seltenen Fällen bediente, gegenstandslos geworden waren. Ein Teil dieser Bestimmungen war lediglich konserviert worden, um gelegentlich als Kompensationsobjekt gegen Verschlechterungen Verwendung zu finden. Sie müssen jetzt Bülow's Sprachparagrafen aufwiegen. Manche landesrechtlichen Vorschriften sind indes mit Vorliebe zur Schikanierung von Arbeiterorganisationen und -Versammlungen benutzt worden. Ihre Aufhebung zwingt die Behörden, die Arbeiter als gleichen Rechtes zu behandeln, was ihnen gewiß recht schwer werden wird.

So werden durch den Entwurf folgende Beschränkungen der staatlichen Vereinsgesetze beseitigt:

1. bei Vereinen:

Die behördliche Genehmigung: für Mecklenburg-Schwerin, -Strelitz und Neuß ä. L.

Das Präventiv-Verbot für Vereine: für Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, beide Schwarzburg, Neuß ä. L., Schaumburg-Lippe sowie Hamburg.

Der Ausschluß Minderjähriger aus politischen bezw. Vereinen mit öffentlichen Anlässen:

a) für Schüler: in Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg und Braunschweig.

b) für Lehrlinge: in Preußen, Oldenburg und Braunschweig.

c) für Personen unter 18 Jahren: in Lippe.

d) für Personen unter 21 Jahren: in Bayern, Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Neuß ä. L., Lübeck und Elsaß-Lothringen.

Der Ausschluß von Frauen aus politischen bezw. öffentlichen Vereinen: in Preußen, Bayern, Braunschweig, Anhalt, Neuß j. L., Lippe und Elsaß-Lothringen.

Der Ausschluß von Dispositionsunfähigen aus politischen bezw. öffentlichen Vereinen: in Sachsen, Braunschweig, Anhalt und Neuß j. L.

Der Ausschluß von Verurteilten vor Verbüßung der Strafe: in Anhalt und Neuß j. L. und

der Ausschluß von Ausländern: in Anhalt, Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen.

Infolgedessen besteht auch nicht mehr die Möglichkeit der Auflösung von Vereinen wegen der Mitgliedschaft solcher Personen oder von Versammlungen der Vereine wegen der Teilnahme von Minderjährigen, Frauen oder Dispositionsunfähigen.

Auch die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse kommt in Wegfall in Preußen, Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, beiden Schwarzburg, Neuß j. L., Lippe und Elsaß-Lothringen. Es sind künftig nur die Namen der Vorstandsmitglieder der Polizei (§ 2) und die Zahl der Vereinsmitglieder dem Amtsgericht (§ 14) mitzuteilen.

Ferner entfällt die Pflicht, die Vereinsversammlungen von Fall zu Fall oder für alle Fälle der Polizei anzumelden: in Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, beide Neuß und Lippe sowie in den drei Hansestädten.

Die polizeiliche Ueberwachung der Vereinsversammlungen fällt nach dem Wortlaut des Entwurfes völlig fort; sie bestand in Preußen, Bayern, Sachsen, S.-Weimar, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg, Anhalt, beide Schwarzburg, Neuß und Lippe sowie in den Hansestädten. Präventivverbote für Vereinsversammlungen sahen die Gesetze von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß j. L., — Präventivverbote gegen einzelne Personengruppen für Vereinsversammlungen die Gesetze von Anhalt und Neuß j. L. vor. Diese Herrlichkeiten verschwinden ebenfalls. Endlich verbot das bayerische Gesetz den Vereinen noch, Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen oder Erlassen zu fassen. Das hat auch am längsten gewährt.

Ebenso bunt ist die Musterkarte von Beschränkungen auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes, die mit der neuen Regelung wegfallen sollen.

2. Bei den Versammlungen werden beseitigt:

Die Genehmigung von Versammlungen durch Polizei oder Regierung: in beiden Mecklenburg, beiden Schwarzburg und Neuß ä. L.

Das Präventivverbot von Versammlungen: in Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, beiden Schwarzburg, Neuß ä. L., Hamburg und Elsaß-Lothringen.

Der Ausschluß von Minderjährigen aus öffentlichen Versammlungen: von

a) Schülern: in Preußen, beiden Mecklenburg, S.-Weimar, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen.

b) Lehrlingen: in Preußen, beiden Mecklenburg, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen.

c) Personen unter 18 Jahren: in Schwarzburg-Sondershausen.

d) Personen unter 21 Jahren: in Bayern, Sachsen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß ä. L., Lübeck und Elsaß-Lothringen.

Der Ausschluß von Frauen aus öffentlichen Versammlungen: in beiden Mecklenburg, Braunschweig, Neuß ä. L. und Elsaß-Lothringen.

Der Ausschluß von Dispositionsunfähigen aus öffentlichen Versammlungen: in S.-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß ä. L.

Der Ausschluß von Ausländern aus öffentlichen Versammlungen: in Elsaß-Lothringen.

Mit dem Wegfall dieser Beschränkungen entfällt auch die in diesen Staaten zumeist bestandene Befugnis der Polizei, eine öffentliche Versammlung wegen der Anwesenheit bezw. Nichtentfernung von Minderjährigen, Frauen oder Dispositionsunfähigen zur Auflösung zu bringen. Weiter konnten die Polizeibeauftragten öffentliche Versammlungen auflösen:

- a) wenn dieselben unangemeldet tagten: in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Anhalt sowie beiden Schwarzburg, beiden Reuß, Schaumburg-Lippe und Bremen — oder
- b) wenn die Anmeldebescheinigung nicht zur Stelle war: in Preußen, beiden Mecklenburg, Anhalt, beiden Schwarzburg, Reuß, Schaumburg-Lippe und Bremen. Diese Auflösungsgründe fallen künftig fort.
- Eine Auflösung der Versammlung kann ferner nicht mehr stattfinden:
- c) wegen Unterlassung der Bureauwahl: in Sachsen und Reuß ä. L.
- d) wegen nicht rechtzeitigem Beginn: in beiden Mecklenburg und Braunschweig.
- e) wegen Abweichens von der Tagesordnung: in Elsaß-Lothringen.

Inwieweit die Auflösungsbefugnis der Polizei gegenüber der Anreizung oder „Geneigtmachung“ zu unsittlichen Handlungen durch die neue Fassung im § 9 berührt wird, muß die Praxis lehren. Solche Auflösungsgründe galten bisher in den Gesetzen von Sachsen, Baden, beiden Mecklenburg und Schwarzburg-Sondershausen.

Die Befugnis, einzelnen Rednern das Wort zu entziehen, die die Polizeibeamten in Sachsen und Reuß ä. L. hatten, legt der neue Entwurf in die Hände der Versammlungsleiter. Ebenso räumt der Entwurf auf mit den Machtvollkommenheiten der Polizei in S.-Weimar, S.-Altenburg und Reuß ä. L., einzelne Versammlungsteilnehmer zu rügen und aus der Versammlung hinauszurufen.

Volksversammlungen unter freiem Himmel waren bisher verboten:

- a) allgemein: in beiden Mecklenburg.
- b) während der Tagung der Kammern bzw. im näheren Bereich der Residenz: in Preußen, Bayern, Anhalt und beiden Reuß.

Solche Versammlungen sind nach dem neuen Entwurf stets genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Man wird kaum fehlgehen in der Vermutung, daß sich dieses „nur“ nur auf sozialdemokratische und polnische Versammlungen sowie Streikversammlungen beziehen soll.

Ferner war den öffentlichen Versammlungen verboten bzw. beschränkt, Deputationen an die Regierung oder Kommunen zu entsenden: in Bayern, Sachsen und Reuß ä. L. Auch diese Beschränkungen kommen zu den übrigen.

Zahllos sind dann noch die kleinsten und kleinsten Mittelchen in den verschiedenen Landesgesetzen, mit denen die reichsgesetzliche Neuordnung der Dinge endlich aufräumt. Alles dies zeigt uns erst, welchen rückständigen Ballast unsere Vereinsgesetzgebung aus vor- und nachmärzlicher Zeit noch mit sich herumschleppt. Mit seiner Beseitigung wird sicher den Polizeibehörden, wenigstens den verständigen unter ihnen, der allergrößte Dienst erwiesen — was indes unsere Genugtuung über diesen Säuberungsakt keineswegs zu schmälern braucht. Unsere Freude wäre indes eine ungetrübte, wenn der Entwurf ganze Arbeit verrichtet und nicht einige der gefährlichsten Polizeieingriffsbefugnisse konserviert und dazu eine neue Auflösungs-möglichkeit geschaffen hätte durch das Verbot fremder

Sprachen. Der Entwurf ist daher weit davon entfernt, liberalen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Er konserviert das alte Polizeirecht in einer für die Polizei erträglicheren Form, er konserviert die Entrechtung der Landarbeiter, Dienstboten und Ausländer. Er schafft für einzelne Bundesstaaten Erschwerungen des Vereins- und Versammlungsrechts und steht mit der Auffassung, die die fortgeschrittenen Staaten, wie Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Schweden, die Schweiz und Nordamerika, diesen wichtigen Volksrechten gegenüber bekunden, in einem für das große Deutsche Reich beschämenswerten Widerspruch. Hier kann der Reichstag ein gutes Werk für die Sicherung der Volksrechte und für das deutsche Ansehen im Auslande tun!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes, der dem Reichstage zugegangen ist, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.

Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landescentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekanntgemacht sind.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landescentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.

Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen,

1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich

nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landescentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 145, „Reichs-Gesetzbl.“ 1873 S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzbl.“ S. 195, „Reichs-Gesetzblatt“ 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthofen,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

## Wirtschaftliche Rundschau.

**Internationale Goldsorgen und die Deutsche Reichsbank.** — Die Maßnahmen der amerikanischen Regierung. — Rückwanderungen aus Amerika. — Wachstum der Depression im Ausland und in Deutschland. — die Kohlentenerung.

In Amerika stehen die Geld- und Kreditverhältnisse noch immer so ziemlich auf dem alten Fleck, und folgerichtig hat sich die Sorge Europas um den eigenen Goldbesitz nur wenig gemildert. Man rechnet, daß seit Beginn der New Yorker Krise bis Ende November etwa 101½ Millionen Dollar (über 420 Millionen Mark) Gold seitens der Vereinigten Staaten von außen herangezogen worden sind, und zwar ganz überwiegend aus Europa. Alle großen europäischen Centralbanken fühlten diese Aberlässe, bei sowieso schon kaum ausreichender

Kraft, gleichmäßig. Zuletzt scheint jedoch Londons Stellung sich rascher wieder zu festigen, während gerade Deutschland fortgesetzt weiter bei Goldausfuhren verbleibt. Die indische und ägyptische Verwaltung, Australien sind dem englischen Markt mit Gold beigeprungen, so daß in der am 27. November abgelaufenen Woche die Bank von England sogar einen beträchtlichen Mehreingang von Gold zu verzeichnen hatte (1 346 000 Pfstr. Abfluß, 2 861 000 Pfstr. Goldzufluß). Umgekehrt die Deutsche Reichsbank. An der Berliner Börse hält sich der Wechselkurs auf London noch immer so hoch, daß es vorteilhafter ist, Gold an Stelle von Wechseln nach England zu überweisen. Die dritte Novemberwoche wies bei der Reichsbank selbst in dem enorm angespannten Vorjahre eine steuerfreie Notenreserve auf (am 23. November in Millionen Mark: 1906 12,5, 1905 107,1, 1904 286,3, 1903 205,2, 1902 197,4); diesmal war die Bank an diesem Zeitpunkt bereits mit nicht weniger wie 109,3 Millionen Mark in die Steuerpflicht hineingeglitten. Ihr Metallbestand betrug diesmal nur 734,1 Millionen Mark gegen 809,3 Millionen Mark in der gleichen Novemberwoche 1906, gegen 875,3 Millionen Mark in 1905 und 1026,3 Millionen Mark in 1904.

Soeben während der Drucklegung erscheint der Ausweis für die letzte Novemberwoche, die fast immer, in Vorbereitung der Unternehmer auf den Jahreswechsel, eine gewisse Schwächung bringt. Diesmal jedoch ist die Schwächung nochmals größer als je: der Metallbestand, der z. B. 1904 noch über 1000 Millionen Mark betrug, ist auf 678,5 Millionen Mark gesunken, der steuerpflichtige Notenbetrag auf 261,8 Millionen Mark gestiegen, während man 1905 und 1904 in der gleichen Zeit noch immer über steuerfreie Notenreserven verfügte.

Mit diesen Verlegenheiten wächst die Schärfe der Sprache gegen amerikanische Mißwirtschaft, gegen die allzu große Passivität und die unzulänglichen Maßnahmen der Unionsregierung und ähnliches. Durchgreifende Hilfe sichern die Vorschläge des Washingtoner Schatzamtes allerdings keineswegs; aber was soll man im Augenblick sonst noch tun? Der Versuch, die Bank von Frankreich zur leihweisen Vergabe einer größeren Goldsumme zu bewegen, scheiterte. Man hat sich nunmehr zur Ausgabe von 50 Millionen Dollar Panamabonds und von 100 Millionen Dollar Schatzscheinen, letztere mit einjähriger Lauffrist, entschlossen. Offenbar nicht mehr in der Absicht, dem panikgelähmten Publikum die kleineren und größeren angstlich gehüteten Geldschätze abzulockern und sie für den allgemeinen Umlauf wieder freizusetzen — hierzu würden die zweiprozentigen Bonds und die dreiprozentigen Schatzscheine kaum geeignet sein — sondern um auf allerlei Umwegen, wie sie durch die etwas vorsündflutliche amerikanische Notenbankgesetzgebung bedingt werden, den Nationalbanken die Unterlage für einen erweiterten Banknotenumlauf zu verschaffen. Das ist aber wahrscheinlich ganz und gar nicht das, was der amerikanische Verkehr mit seinem Mißtrauen gegen alles Nichthartgeld, am dringendsten braucht. Andererseits fürchtet man, wenn in der Tat die neuen Noten als Vollzahlungsmittel wirken sollten, eine Ueberfüllung der Zirkulation mit Papier und damit eine künstliche und auf die Dauer abermals sehr nachteilige Beeinflussung aller Preise — unter starkem Abströmen des Goldes wie gewöhnlich bei übertriebenem Papierumlauf. Vorläufig freilich braucht man sich den Kopf hierüber nicht zu zer-

brechen, denn mit der Unterbringung der gewünschten Regierungskredite scheint es überhaupt zu hapern; die etwas unklaren Kabelmeldungen lassen kaum eine andere Deutung zu.

Welche Ausbreitung drüben der Pessimismus gewonnen hat, das ergibt sich aus der wachsenden Rückwanderung von Arbeitern aus den Vereinigten Staaten. Die „Hamburger Beiträge“ schrieben vor ein paar Tagen: „So ist der Dampfer „President Grant“ der Hamburg-Amerika-Linie von New York mit 3200 Zwischendeckern abgegangen und der Dampfer „Pretoria“ derselben Reederei mit 2411. Auch die früheren Monate dieses Jahres haben schon eine starke Rückwanderung gebracht. So gingen von den Nordhäfen der Vereinigten Staaten in den ersten 10 Monaten dieses Jahres an Zwischendeckern rund 349 000 Personen fort gegen 254 000 in derselben Zeit des Vorjahres, also rund 95 000 Personen mehr. Diese Rückwanderung ist ohne Zweifel eine Folge der Verschlechterung des Arbeitsmarktes in den Vereinigten Staaten, die ihrerseits im Gefolge der finanziellen und industriellen Krisis eingetreten ist.“ Es tritt dabei zugleich abermals zutage, wieviele Tausende Amerika nicht als eigentliche Einwanderer im alten Sinne, nicht als dauernd europamüde, sondern lediglich als Saisonarbeiter auffuchen — wenn der zeitweilige Aufenthalt auch auf Jahre geplant sein mag, schon der immerhin hohen Ueberfahrtskosten wegen. In erster Linie trifft dies auf Massen von Italienern zu, die man jetzt zum Teil für die kommenden Erntearbeiten in Argentinien gewinnen möchte. Von der ungarischen Regierung verlautet, sie werde jetzt von weiteren gesetzgeberischen Schritten zur Eindämmung der Auswanderung absehen, weil der Fortzug wesentlich aufhören, dagegen die Rückflut stärker einsetzen werde.

Mehr und mehr häufen sich die Mißposten aus anderen, nicht nordamerikanischen Ländern. Chile, mit dem die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Nationalbank und unsere hansestädtische Schiffahrt sehr eng verbunden sind, macht soeben eine schwere Geldkrisis durch. Der Peso, der noch im Anfang des Jahres in London 14 Pence notierte, ist auf 9½ Pence gefallen (der Goldpeso sollte nach dem Gesetz von 1895 sogar 18 Pence gleichstehen); nach dem Uebermaß der früheren Einfuhr ist ein vollständiger Stillstand eingetreten. Italien liefert immer von neuem seinen Beitrag zu den Konkursnachrichten; bald hier, bald da zeigt ein Ansturm auf Depositenkassen und Sparbanken, wie weit verbreitet das geschäftliche Mißtrauen ist. Aus der belgischen Eisenindustrie mehren sich die Klagen, nicht wegen des tatsächlich schon vollzogenen Produktionsrückganges, sondern wegen der sinkenden Preise für Fertigfabrikate bei noch immer hohen Rohstoff- und Brennstoffpreisen in Verbindung mit der Kreditklemme und Kreditteuerung.

In Deutschland hat jede Woche ihren größeren Konkurs neben den kleineren Zusammenbrüchen, über die man kein Wort mehr verliert. Die Altonaer Wachsbleiche J. F. C. Möller stellte am 21. November mit etwa 8 Millionen Mark Passiven die Zahlungen ein. Am nächsten Tage wurden die Zahlungsschwierigkeiten der Berlin-Mariensfelder Maschinenfabrik C. L. Speherer u. Co. bekannt. Ähnliche Nachrichten kamen gleich darauf über die Konfektionsfirma Richter in Neßschau in Sachsen, über die Schuh- und Lederwerke Spanner in Wittlich wie über die Rotgerberei Luz in Altensteig, über

die Mechanische und Handweberei Meister u. Seyffert in Helmbrechts. Aus dem Holzhandel, der die Rückschläge aus dem Baugeschäft besonders stark fühlt und der fünf bis sechs Jahre übertriebenster Spekulation hinter sich hat, werden die Berichte immer trüber. Selbstverständlich ist bei dem hohen Zinssatz und dem stochenden Absatz, daß — wie ein Fabrikant auf eine Rundfrage des „Tag“ erwiderte — „viele Kunden entweder das Zahlungsziel länger als gewöhnlich ausnützen oder aber versuchen, für Kassenregulierung höhere Skonti als bisher zu verlangen.“

Mit wachsender Bitterkeit wendet sich unter solchen Umständen fast das gesamte Unternehmertum gegen die Preispolitik des Kohlenyndikats. Nach manchen Andeutungen wäre der preußische Landeseisenbahnrat nunmehr entschlossen, durch Aenderung der Eisenbahntarife eine größere Auslandskonkurrenz zu ermöglichen und vielleicht auch der Kohlenausfuhr die bisherigen Sonderbegünstigungen zu entziehen. Selbst dann läge die Entscheidung noch immer vollständig bei der Regierung, die während der Reichstagsinterpellation am 26. November über unverbindliche Allgemeinheiten nicht hinauskam. Charakteristisch ist, daß für die glückverwöhnten Braunkohlenwerte, die seit jeher die Lohnforderungen ihrer Arbeiter auf das schroffste zurückwies, fast samt und sonders eine noch höhere Dividende wie im Vorjahre angekündigt wird: so für die „Eintracht“ zirka 24 Proz. (gegen 20 Proz. im Vorjahre), für „Ilse“ 20 Proz. (gegen 18 Proz.), für die Braunschweigischen Kohlenwerke 13 Proz. auf die Stammaktien und 14 Proz. auf die Prioritätsaktien (1 Proz. mehr), für „Caroline“ bei Offleben 25 Proz. Ueber die Gründung eines Niederlausitzer Braunkohlenyndikats soll ein Einverständnis in den Grundzügen erzielt sein, so daß die Konsumenten weiteren Prüfungen entgegengehen.

Berlin, 1. Dezember 1907.

Mar Schippel.

## Soziales.

### Die Lage der Staatsarbeiter in Preußen.

#### I.

Wir bringen im Nachfolgenden das diesbezügliche Referat des Genossen Legien auf dem 2. sozialdemokratischen Preußentage zum Abdruck:

Werte Genossen und Genossinnen. Daß der Parteitag sich mit den Staatsarbeitern beschäftigt, ist deshalb selbstverständlich, weil die materielle Lage und die rechtliche Stellung der Staatsarbeiter gewissermaßen ein Symptom für den Staatsorganismus selber sind und weil die Einwirkung auf die Lage der Staatsarbeiter von dem Einflusse abhängt, den das Proletariat auf die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates ausübt. Es ist deshalb notwendig und zweckmäßig, im Anschluß an die bisherigen Erörterungen dieses Parteitages die Lage des Staatsarbeiters des näheren zu besprechen.

Die preußischen Staatsbetriebe sind unbedingt als Großbetriebe zu bezeichnen. Ich sehe davon ab, die Verhältnisse der Staatsarbeiter einer Reihe von Betrieben im einzelnen zu betrachten, die Arbeiter nur gelegentlich beschäftigen. Freilich wäre es interessant, sich die Grundsätze anzusehen, wonach die Staatsverwaltung bei der Herstellung des Großschiffahrtsweges von Berlin nach Stettin Arbeiter beschäftigt. Hier zeigt es sich recht deutlich, welche

Auffassung die Verwaltung von dem Recht der Arbeiter und ihrer Verpflichtung gegen die ostelbischen Junker hat. So hat der Regierungspräsident von Potsdam angeordnet, daß Arbeiter für den Kanalbau nicht angenommen werden dürfen, die in einem Bezirk von 25 Kilometern innerhalb 12 Monaten 3 Monate in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen sind. Diese Bestimmung hindert die Arbeiter an der freien Ausübung der Arbeit nur deshalb, weil der Staat den Ostelbiern dient. Allein das würde zu weit führen. Ich nehme auch Abstand, von jenen Staatsbetrieben zu sprechen, die nur im Zusammenhang mit der preußischen Verwaltung stehen. So von den Militärwerkstätten. Auch die kleinen Staatsbetriebe lasse ich außer Betracht, wie die Materialprüfungsanstalt in Groß-Lichterfelde, obwohl mir eine große Anzahl von Beschwerden gerade über diese Anstalt vorliegen. Ich beschränke mich auf die Behandlung derjenigen Betriebe des preußischen Staates, die als Erwerbsbetriebe zu bezeichnen sind, also auf die Bergwerke, Salinen und Hütten und auf das Eisenbahnwesen. Das alles sind Großbetriebe. Bekanntlich ist die preußische Staatsbahn das größte einheitliche Eisenbahnunternehmen der Welt. In ihm waren nach dem letzten im Abgeordnetenhaus im Jahre 1905 vorgelegten Bericht 419 734 Beamte und Arbeiter beschäftigt. Im staatlichen Bergbau waren 78 429 Angestellte beschäftigt; bei der Gewinnung von Steinen und Erden 1036, im Hüttenbetrieb 3715, im Salinenbetrieb 809, bei den Ladeanstalten 153 und bei der Bohrverwaltung 102. Im ganzen waren also — von der Eisenbahnverwaltung abgesehen — 84 244 Personen in Staatsbetriebe tätig, und mit der Eisenbahnverwaltung 503 978 Personen. Es handelt sich also um gewaltige Betriebe, um eine gewaltige Arbeiterzahl, die unmittelbar der preußischen Staatsverwaltung untersteht.

Bei meiner Darstellung werde ich mich nicht auf Mitteilungen oder Ausführungen stützen, die der Arbeiterpresse entnommen sind, und von denen man sagen könnte, daß sie aus interessierten Kreisen stammen. Ich werde ausschließlich amtliches Material benutzen, und zwar die Berichte, die der Minister für Handel und Gewerbe, dem das Berg- und Hüttenwesen untersteht, und der Minister der öffentlichen Arbeiten, dem das Eisenbahnwesen untersteht, dem preußischen Abgeordnetenhaus vorzulegen verpflichtet sind. Ferner werde ich mich auf die private Erhebung stützen, die vom Verein für Sozialpolitik veranstaltet worden ist. Ich beschränke mich deswegen auf dieses Material, um von vornherein dem Einwand zu begegnen, die Darstellung, die ich hier bezüglich der Staatsarbeiter in Preußen gebe, habe irgendwie die Tendenz, die Lage der Arbeiter als besonders schlecht hinzustellen. Der Verein für Sozialpolitik beschloß im Jahre 1897, eine Erhebung über die Lage der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurde ein Ausschuß eingesetzt, der seit 1898 zum Vorsitzenden den früheren Minister für Handel und Gewerbe, Frhr. v. Berlepsch, hat. Frhr. v. Berlepsch wandte sich an seinen Kollegen, den Minister für öffentliche Arbeiten, mit dem Ersuchen, er möchte diese Erhebungen unterstützen. Es heißt in dem Ersuchen, „daß entweder die Eisenbahnbehörden angewiesen werden, den vom Verein für Sozialpolitik bestellten Referenten bei der Vornahme der Erhebungen zur Seite zu stehen, oder daß sie angewiesen werden, die Erhebungen unter Mitwirkung des Referenten selbst vorzunehmen“. Frhr. v. Ber-

lepsiſch wollte alſo nicht, daß die Unterſuchungen vollſtändig ſelbſtändig von dem Referenten des Vereins für Sozialpolitik vorgenommen werden, ſondern ausdrücklich betont er, daß bei allen Unterſuchungen und Erhebungen ein Beamter der Eiſenbahnverwaltung zugegen ſein ſollte. Alſo gewiß eine ſehr harmloſe Sache. (Sehr wahr!) Aber was geſchieht? Der frühere Kollege des Herrn v. Verlepsiſch lehnt das Geſuch ab und reſigniert erklärt in der Einleitung zu den Erhebungen der Referent des Vereins für Sozialpolitik: „Es konnte keine genügende Darſtellung entſtehen, weil der Eiſenbahnbetrieb nach außen feſt abgeſchloſſen iſt, eine öffentliche Erörterung ſozialer Verhältnisse unter den Beamten aber durchaus vermieden wird, da das Odium ſozialdemokratiſcher Tendenzen an derlei Betätigung allzu leicht anhaftet.“

Der Herr Miniſter hat das Erſuchen ohne Angabe von Gründen abgelehnt und ſeinem Beſpiele ſind die Eiſenbahnverwaltungen von Bayern, Sachſen, Baden, teils mit, teils ohne Begründung gefolgt. Der Referent ſagt in dem Vorwort: Das wird einem preußiſchen Miniſter ſagt, ihm haſtet das Odium der Unterſtützung der Sozialdemokratie an und zwar paſſiert das einem Miniſter, der während ſeiner Amtszeit in einer Inſtruktion geſagt hatte: „An und für ſich gehören Mitglieder einer Partei, deren Ziele auf Zerſtörung des Staates gerichtet ſind, in ſtaatliche Betriebe nicht hinein. Gleichwohl wird der in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigte Arbeiter auf ſein poliſtiſches Glaubensbekenntnis nicht unterſucht. Wenn er ſich aber an ſozialdemokratiſchen Agitationen beteiligt, an Agitationen, die darauf gerichtet ſind, den Frieden zwiſchen der Verwaltung und den Arbeitern zu zerſtören, dann wird er aus der Arbeit der fiſkalischen Betriebe entlaſſen.“ Das ſagte der Miniſter, der nunmehr nach der Auffaſſung ſeines Kollegen den Frieden zwiſchen der Verwaltung und den Arbeitern gleichfalls ſtören wollte. So ändern ſich die Zeiten und die Anſichten der Miniſter, ſind ſie aus dem Amte heraus, ſo ſtellen ſich ihnen die Dinge ganz anders dar. Ich will mich nun der Lage der ſtaatlichen Bergarbeiter zuwenden. Im Allgemeinen iſt ihre Lage nicht weſentlich anders, als die der Bergarbeiter überhaupt und ich will daher davon abſehen, eine eingehende Darſtellung dieſer Lage zu geben. Ich will nur feſtſtellen, daß ſich aus den Betrieben der Salinen uſw., welche der preußiſchen Staatsverwaltung unterſtehen, folgende Ueberſchüſſe ergeben haben. Im Jahre 1896 23 084 000, im Jahre 1898 30 653 000, im Jahre 1900 57 056 000, im Jahre 1905 30 651 588 Mark. Die einfache Konſtatierung dieſer Tatſache, daß die Staatsbetriebe derartige Ueberſchüſſe abwerfen, genügt, um darzutun, daß es ſich bei ihnen nicht darum handelt, im allgemeinen Staatsinteresse zu handeln, und auch nicht darum, für die Arbeiter angemessene Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ſchaffen, ſondern, daß man in den Staatsbetrieben, genau wie bei jedem Privatbetriebe, nur darauf ausgeht, Ueberſchüſſe zu erzielen und daß die Lage der Arbeiter in den fiſkalischen Betrieben ſich in nichts unterſcheiden kann von der Lage der in Privatbetrieben beſchäftigten Arbeiter. Ja, aus dem vorliegenden Material möchte man vielleicht den Schluß ziehen, daß die Verwaltung in den fiſkalischen Betrieben beſtrebt iſt, die Lohnbedingungen noch etwas unter denen in den Privatbetrieben zu halten. Das ergibt ſich auch aus den gezahlten Löhnen. In Oberſchleſien betrug der Jahreslohn 867 Mk.; im Jahre 1896 hatte er

697 Mk. betragen, wir haben alſo in einem Jahrzehnt eine Steigerung um nur 170 Mk. Im niederſchleſiſchen Bezirk betrug der Jahreslohn 882 Mk.; im Dortmunder Bezirk 1086 Mk.; im Saarbrücker 1114 Mk. Die Löhne erreichen alſo kaum die Höhe der im Privatbetriebe gezahlten. Bezüglich der Arbeitszeit liegen die Verhältnisse genau ſo wie in den Privatbetrieben. Ebenſo iſt die Zahl der Unfälle die gleiche. Nur in einer Beziehung haben die in Staatsbetrieben Beſchäftigten etwas voraus. Das Syſtem der Maßregelungen iſt in den fiſkalischen Betrieben ein viel ausgewählteres. Sit es doch der Bergwerksverwaltung in Saarbrücken gelungen, den Rechtſchutzverein des Saarbrücker Reviers, der 22 000 Mitglieder zählte, im Jahre 1893 zu vernichten. Die Verwaltung hat es erreicht, daß das Blatt der Organiſation vernichtet wurde, daß das Verſammlungsheim, welches ſie erbaut hatte, unter den Hammer kam, kurz, daß jede organiſatorische Tätigkeit beſeitigt wurde. Und erſt ganz allmählich gelingt es uns, jezt durch die gewerſchaftliche Tätigkeit wieder in dem Saarbrücker Revier Einfluß zu gewinnen. Aber der Mangel der Organiſation zeigt ſich auch darin, daß in keinem anderen Bezirk die Noheit der Arbeiter ſo groß iſt, wie im Saarbrücker Revier. Ich mache daraus den Arbeitern durchaus keinen Vorwurf, wohl aber der Verwaltung, welche den Arbeitern die Möglichkeit zur Erziehung genommen hat. (Sehr wahr!) Sie finden darüber ja ſehr reichliches Material in der Broſchüre „Saarabien vor Gericht“. Dieſes Material iſt völlig ausreichend, um zu zeigen, in welcher Weiſe jeder Verſuch zu der Organiſation der Arbeiter von der ſtaatlichen Seite unterdrückt wird.

Auf der anderen Seite aber gibt man den Arbeitern nicht das Recht, an der Ueberwachung der Betriebe mitzuwirken. Die Verwaltung gibt ſich den Anſchein, als wäre tatſächlich den Bergarbeitern ein Anteil an der Grubenüberwachung gegeben. In einer Anordnung des Bergamts Saarbrücken vom 15. Dezember 1902 heißt es: daß die Vertrauensmänner der Bergarbeiter von den Steigerabteilungen zu wählen ſind. Dann fährt die Verordnung fort:

Die Befahrung der Steigerabteilung ſoll einmal im Monat erfolgen. Den Tag der Befahrung hat der Vertrauensmann auszuwählen. Er hat ſeine Abſicht ſpäteſtens am Abend vor der Befahrung dem Abteilungsſteiger zu melden.

Die Befahrung erfolgt in Begleitung des Abteilungsſteigers oder eines anderen Verksbeamten.

Der Vertrauensmann hat ſich bei der Befahrung ſtreng auf die Unterſuchung der Baue zu beſchränken und alles, was nicht zu dieſer Aufgabe gehört, zu unterlaſſen. Zu Anordnungen iſt er nicht befugt.

Der Vertrauensmann hat am Schluſſe der Befahrung ſeine Beobachtungen und Bemerkungen in ein beim Oberſteiger aufliegendes „Jahrbuch für Vertrauensmänner“ einzutragen oder zu Protokoll des Oberſteigers zu erklären.

Alſo, der Vertrauensmann hat abzuwarten, ob der Oberſteiger entſprechend ſeinen Anregungen eine Aenderung herbeiführen will. Will er das nicht, ſo liegt die Entſcheidung in der Hand des Bergdirektors. Der Vertrauensmann hat alſo eine ganz untergeordnete Bedeutung, nennenswerten Einfluß auf die Verbeſſerung der Verhältnisse kann er nicht ausüben. Sie ſehen alſo, daß nicht einmal das in den fiſkalischen Gruben durchgeführt iſt, was in den kaiſerlichen Erlaſſen verſprochen wurde. (Sehr richtig!)

Ich komme nun zu den sozialen Verhältnissen der Eisenbahner. An Ueberschüssen sind im Jahre 1905 erzielt 680 945 000 Mk., wovon 1 138 000 für die Benützung der Main-Neckarbahn abgehen. Nimmt man den Reinüberschuß, so ergibt sich auf den Kopf der Angestellten, Beamten und Arbeiter 1572 Mk. Man könnte dem gegenüber ja einwenden, daß in den staatlichen Betrieben ein kolossales Anlagekapital steckt, das verzinst werden muß. Die Frage, ob man eine solche Berechnung anstellen darf, möchte ich eigentlich offen lassen, denn das Anlagekapital ist doch zum großen Teile hervorgegangen aus Anleihen und die Zinsen für diese Anleihen werden schon durch die Steuern der Staatsbürger gedeckt, man könnte also von Rechts wegen einen Abzug nach der Richtung nicht machen. Nach den Angaben des Ministers verzinst sich das Anlagekapital im Jahre 1905 mit 7,52 Proz., also eine ganz respektable Verzinsung. Wollen wir wirklich die Summe, die für die Verzinsung erforderlich ist, abziehen, so kann man höchstens einen Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Proz. annehmen. Selbst dann bleibt noch ein ganz enormer Ueberschuß pro Kopf übrig. Vergleichen wir damit einmal, was die Eisenbahnverwaltung an Löhnen und Gehältern ausgibt! Ich wiederhole, daß ich mich auf amtliche Angaben stütze. Der amtliche Bericht teilt die Angestellten in 15 Kategorien ein, der Durchschnittslohn betrug 1905 2,89 Mk., also noch weniger, als der ortsübliche Tagelohn vieler Städte. (Hört! hört!) Im Jahre 1900 betrug der Durchschnittslohn 2,72 Mk., in der Periode der künstlichen Verteuerung der Nahrungsmittel durch die Zollpolitik hat die Eisenbahnverwaltung sich doch wenigstens so weit aufgeschwungen, ihren Angestellten und Arbeitern eine Lohnzulage von barem 17 Pf. pro Tag zu geben. (Hört! hört!) Die Löhne stehen größtenteils unter dem in großen Städten ortsüblichen Tagelohn von 3 Mk., nur einige Kategorien erzielen einen höheren Lohn. (Rebner zählt die Löhne der einzelnen Angestellten einzelner Kategorien auf.) Noch deutlicher aber als in diesen Löhnen kommen die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter zum Ausdruck, wenn wir die Angaben über die Pensionskasse näher untersuchen. Bei der Pensionskasse bestehen zwei Abteilungen, die Abteilung A umfaßt alle Arbeiter, die in die Staatsbetriebe kommen, während in Abteilung B nur diejenigen aufgenommen werden, die mindestens ein Jahr lang im Staatsbetriebe beschäftigt sind. In dieser Abteilung B befinden sich in Klasse 2, die ein Jahreseinkommen bis zu 550 Mk. umfaßt, 8017 Personen oder 3,60 Proz. sämtlicher Angestellten, in Klasse 3 mit einem Einkommen von 551 bis 850 Mk. sind 70 159 gleich 31,47 Proz. Angestellte, in Klasse 4 mit einem Jahreseinkommen von 851 bis 1050 Mk. sind 59 095 gleich 26,51 Proz. Insgesamt gehören diesen drei Einkommensklassen also 137 271 Personen an oder 61,58 Proz. der gesamten Angehörigen der Pensionskasse. Mit anderen Worten: 61 Proz. der Angestellten und Arbeiter im Staatsdienste Preußens haben ein Jahreseinkommen von weniger als 1050 Mk. (Hört! hört!) Damit ist bewiesen, daß trotz der enormen Ueberschüsse die Entlohnung der Arbeiter eine ganz miserable ist. (Sehr richtig!)

Nun rechtfertigt die Verwaltung diese niedrigen Löhne damit, daß eine gewisse Stetigkeit bei der Lohnzahlung gegeben sei. Es gilt in der Verwaltung als Prinzip, daß sie die von der Privatindustrie in Zeiten guter Konjunktur gezahlten Löhne nicht in gleichem Umfange bewilligen könne, da ihr so-

zialer Pflichtenkreis es ihr verbiete, in Zeiten wirtschaftlichen Rückgangs den sinkenden Lohn tendenzen zu folgen. Den einen Teil dieses Prinzips hat die Verwaltung strikte durchgeführt, nämlich die Niedrighaltung der Löhne. Nicht aber das andere Prinzip, daß bei rückläufiger Konjunktur die Angestellten die bisherigen Löhne weiter erhalten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten sagt in einem Erlaß vom 4. September 1901:

Die Eisenbahnverwaltung kann nicht umhin, wie sie dem Steigen der Arbeitslöhne gefolgt ist, auch beim Sinken der Löhne sich der allgemeinen Geschäftslage anzuschließen. Es sind die in dieser Beziehung erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen. Namentlich aber ist den neu Eintretenden Arbeitern entsprechend dem Andrang von Arbeitskräften nur ein angemessen ermäßigter Lohn anzubieten.

Je größer also das Angebot von Arbeitskräften, desto geringer soll die Lohnhöhe sein! Das ist die Tendenz, die bei der Verwaltung vorhanden ist: Niedrighalten der Löhne, aber nicht Aufrechterhalten dieser Lohnhöhe bei weichender Konjunktur, sondern möglichst die Konjunktur auszunutzen, möglichst die niedrigsten Löhne zahlen. In diesem Erlaß sind auch weitere Hinweise gegeben, daß die Ausgaben der Eisenbahnverwaltung reduziert werden müssen infolge der Verminderung der Einnahmen aus dem Güterverkehr. Es wird gesagt, daß die Bremsbefehle vermindert werden muß, ebenso die Rangierkolonnen und das Güterbodenpersonal. Verminderung der Arbeitskräfte, um infolge des Rückgangs der Einnahmen auch die Ausgaben zu vermindern. In diesem Erlaß spricht sich die ganze Tendenz der Lohnpolitik der Verwaltung klipp und klar aus, das zeigt, wie es mit der Besoldung der Arbeiter beschaffen ist, wie weit die Eisenbahnverwaltung davon entfernt ist, den Arbeitern entsprechend dem Ueberschuß der Verwaltung auch einen angemessenen Lohn zu gewähren.

Ganz besonders wird über die Dauer der Arbeitszeit geklagt. Die amtliche Denkschrift weist die Dauer der Arbeitszeit für die verschiedenen Kategorien auf. Es wird bemerkt:

„Die Dauer der einzelnen Dienstschieften ist unter Zugrundelegung der zur Zeit der Berichterstattung gültigen Dienstpläne berechnet. Wenn bestimmungsgemäß die Zulässigkeit eines Dienstes sich nach der Höhe der täglichen Dienstdauer „im monatlichen Durchschnitt“ oder der „durchschnittlichen täglichen Dauer“ richtet, ist der Dienst in der Weise ermittelt, daß die Gesamtzahl der Stunden, die im Laufe des Monats ein Bediensteter im Dienste verbracht hat, durch die Zahl der Monatstage (30) geteilt ist. . . . Bei dem Stationspersonal soll, wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrenzte Tätigkeit erfordert, die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschieft 10 Stunden nicht überschreiten. Bei dem Zwischenliegen von Dienstpauzen kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschieft bis zu 14 Stunden betragen. Ausnahmsweise kann bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschieft längere Pausen fallen, wie namentlich auf Nebenbahnen, die Dauer der Dienstschieft bis zu 15 Stunden ausgedehnt werden. . . . Bei dem Lokomotivpersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 10 Stunden betragen. Nur bei einfachen Betriebsverhältnissen,

wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 11 Stunden ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstschiebt darf 15 Stunden nicht überschreiten. Dienstschieben bis zu dieser Dauer dürfen nur angelegt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden. Wenn der Rangierdienst eine ununterbrochene, angestrenzte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschiebt 10 Stunden nicht überschreiten. . . Bei dem Zugbegleitungspersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitte nicht mehr als 11 Stunden betragen. Die einzelne Dienstschiebt darf 15 Stunden nicht überschreiten, Dienstschieben bis zu dieser Dauer dürfen nur angelegt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden. Bei dem Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonal sind die in die planmäßige Dienstschiebt fallenden, nicht mehr als einstündigen Ruhepausen am Stationsort und alle nicht mehr als 6 Stunden betragenden auswärtigen Ruhepausen als Dienst nachgewiesen. Solche Ruhepausen, in denen das Personal auch von der Dienstbereitschaft entbunden ist, kommen namentlich auf den Unterwegstationen sehr häufig vor. . . ."

Welchen Wert können wir diesen amtlichen Angaben beimessen? Waldemar Zimmermann schreibt bezüglich des Lokomotivpersonals: „Wie gestaltet sich der Dienst des Lokomotivpersonals in seinen Details? Nehmen wir an, der Dienstplan schreibe ihm heute vor, um 4,12 Uhr vormittags — es gibt in der Diensterteilung des Bahnpersonals nur vormittag und nachmittag — einen Zug zu fahren. Die Maschine des Führers steht entweder im Lokomotivschuppen, oder bei doppelter Besetzung der Maschine bringt sie der „Kompagnon“ — auch „Kompas“ genannt —, der die Wertschiebt leistet, im Laufe der Nacht von seiner Tour zum Schuppen heim. Jedenfalls muß die Maschine um 3 Uhr spätestens Dampf haben, wie sich der Maschinenpußer in seinem Plan vermerkt und am Puffer der Lokomotive ankreidet. Die Maschine wird also auf 3 Uhr vorbereitet, d. h. die Pußer reinigen das Gangwerk vom größten Schmutze, räumen die Feuerkiste, wenn die Maschine ohne Dienst die Nacht im Schuppen gestanden hat, und brennen reines Feuer an, so daß der Kessel um 3 Uhr einen gewissen Mindestdampfdruck zeigt.“ Zimmermann beschreibt dann weiterhin den Dienst der Feizer, die um ½3 Uhr im Schuppen zu sein haben und infolge der hohen Mietpreise zu weit von der Arbeitsstätte entfernt wohnen. „Der Feizer muß schon 1½ Stunden vor Abgang des Zuges an der Maschine sein, um das Nötigste vorzubereiten. Der Führer ist spätestens um 3 Uhr da. Er muß sich rechtzeitig überzeugen, ob sein Feizer auf dem Posten ist, um nötigenfalls noch einen Ersatzmann beschaffen zu können. Er ist für die pünktliche Inbetriebnahme der Maschine verantwortlich, er muß vorher in der Dienststube Einsicht in die Tagesbefehle, Fahrplanänderungen, Amtsblätter und dergleichen nehmen und dies mit seiner Unterschrift bescheinigen. Es ist also ein außerordentlich umfangreicher Vorbereitungsdiens, den das Lokomotivpersonal zu erlebigen hat, aber nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen dürfte eine Einschränkung des Vorbereitungsdienses Platz gegriffen haben.“

(Fortsetzung folgt.)

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz von Vertretern der Verbände der Bäcker, Brauereiarbeiter, Fleischer und Mühlenarbeiter tagte am 22. November in Hannover, um über die Frage der Gründung eines Industrieverbandes für die Nahrungsmittelindustrie zu beraten. Die Konferenz nahm eine Resolution an, die der Gründung eines Industrieverbandes im Prinzip zustimmt. Den Mitgliedern der vier Verbände wird empfohlen, die Frage in den Mitgliederversammlungen zu diskutieren. Die Diskussion soll bis Ende März 1908 abgeschlossen sein; es wird dann eine neue Konferenz stattfinden, der das Ergebnis der Stellungnahme der Mitglieder zu unterbreiten ist und die dann weitere Beschlüsse zu fassen haben wird, worauf die Verschmelzungsfrage auf den Generalversammlungen der betreffenden Organisationen bezw. durch Abstimmung zur Entscheidung gebracht werden soll. Die Resolution wie die aufgestellten Leitsätze werden wir in einer folgenden Nummer des „Corr.-Bl.“ zum Abdruck bringen.

Der Bergarbeiterverband hat am 23. November bei den Knappschaftswahlen in 15 neugebildeten Sprengeln im Ruhrbecken einen glänzenden Sieg davongetragen. In 10 von den 15 Sprengeln siegte unser Bergarbeiterverband. Dabei ist bemerkenswert, daß von 7 Sprengeln, die inmitten der Hochburgen des christlichen Gewerksvereins liegen, der Verband 5 eroberte. Der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter hat also hier eine Schlappe erlitten, die charakteristisch ist für seinen Rückgang auch im Ruhrrevier, der von dem Zentrumsabgeordneten und früheren Vorsitzenden des Gewerksvereins, Brust, neuerdings mit Zahlen belegt wird. Brust behauptet, daß der christliche Gewerksverein im Laufe der letzten zwei Jahre im Ruhrrevier rund 41 000 Mitglieder verloren hat. Inwiefern diese Zahl zutrifft, wollen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls zeigt aber der Ausfall der obigen Wahlen, daß Brust gut unterrichtet ist. Insgesamt erhielten Stimmen: der Bergarbeiterverband 1892, der christliche Gewerksverein 1192, die Polen 639, die Hirsch-Dunderschen 36 und die Zechenpartei 113. Da die letztere in mehreren Sprengeln für den christlichen Gewerksverein stimmte, so sind die 1192 Stimmen, die auf diesen entfielen, durchaus nicht alle christlich. Seine stolze Feste beginnen also ins Wanken zu geraten.

Der Buchdruckerverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 52 231 Mitglieder. Der Vermögensbestand belief sich auf 5 891 100,66 M. Im Laufe des Quartals am Orte arbeitslos waren nach den Berichten der Gaue 5609 Mitglieder insgesamt 124 743 Tage; als vorübergehend erwerbsunfähig werden 5726 Mitglieder mit 155 239 Tagen angeführt. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen 515 729,91 M.

Der Verbandstag des Dachdeckerverbandes wird vom Vorstande auf den 21. April 1908 nach Mannheim einberufen. Unter anderem wird die Frage der Einführung von weiteren Unterstützungsanstalten zur Verhandlung gelangen.

Der Fleischerverband erzielte bei den Delegiertenwahlen zur Orts-

scheint es, wie der Verbandsvorstand erklärt, abgeschlossen, daß schon auf der kommenden Generalversammlung eine diesbezügliche Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung durchzuführen sei.

## Kongresse.

### VI. Gewerkschaftskongress.

Der VI. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands wird einem Beschlusse des Gewerkschaftsausschusses gemäß am 22. Juni 1908 in Hamburg zusammentreten. Tagesordnung usw. wird später bekannt gemacht werden.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Fleischerverband hat in Lübeck eine erfolgreiche Lohnbewegung durchgeführt. Es wurde mit der Innung eine Festsetzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden und eine Bezahlung der Ueberstunden mit 50 Pf. vereinbart.

In Geestemünde hat der Fleischerverband mit einer dortigen Würstfabrik ebenfalls die 11stündige tägliche Arbeitszeit, die Bezahlung der Ueberstunden mit 40 Pf. und der Sonntagsarbeit mit 50 Pf. vereinbart. Der Minimallohn wurde auf 13 Mk. pro Woche nebst Kost und Logis festgesetzt.

Die Textilarbeiter in der sächsisch-thüringischen Weberei mit Ausnahme von Glauchau-Neerane und Crimmitschau-Werdau haben eine allgemeine Lohnbewegung eingeleitet. Sie fordern eine Lohnerhöhung von 15 Proz., um einen wenn auch geringfügigen Ausgleich gegenüber den hohen Lebensmittelpreisen zu schaffen. Das ist um so mehr berechtigt, als diese Arbeiter viel niedriger entlohnt sind als die Arbeiter in anderen Erwerbszweigen des Bezirks. Ihr Durchschnittslohn beträgt etwa 700 Mk. pro Jahr. Die Fabrikanten weigern sich, eine Lohnerhöhung zu gewähren; sie schützen die schlechte Geschäftslage vor. Indes beweisen die Geschäftsgewinne des letzten Jahres, daß ein Entgegenkommen sehr wohl möglich wäre.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Der neue Dreibund.

#### IV.

Auf dem Gebiete des Arbeiterrechts ist der Centralverband deutscher Industrieller ein prinzipieller Gegner jeder Art von Organisation oder Vertretung der Arbeiter, ja selbst der Anerkennung gewisser Arbeiterrechte überhaupt. Er hält an der für ihn unwandelbaren Auffassung fest, daß das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ein unmittelbares sein müsse, daß weder durch die Gesetzgebung, noch durch das Dazwischentreten von Organisationen oder Vertretungen der Arbeiter beeinflusst werden dürfe. Der Unternehmer müsse Herr in seinem Hause sein; seine Autorität dulde keinen Widerspruch, seine Souveränität verträge keine Teilung. Diese Auffassung, der Herr Kirdorf kürzlich auf dem Festmahl unverblichenen Ausdruck gab, bildet die Grundanschauung, von der aus der Centralverband seit Anbeginn alle den Arbeitsvertrag berührenden Fragen beurteilt hat. Wo die Gesetzgebung einer

solchen Praxis Schranken zog, stieß sie stets auf den hartnäckigsten Widerstand dieses Scharfmacherverbandes, und mehr als ein Minister mußte sein frebelhaftes Wirken gegenüber dieser allmächtigen Interessenclique mit seinem Portefeuille bezahlen. Graf v. Posadowsky ist nicht der erste und einzige, den dieses Schicksal ereilte! Bereits 1882 wies der Centralverband jeden Gedanken an eine Gleichberechtigung der Arbeiter scharf zurück. „Auf politischem und rechtlichem Gebiete“, erklärte Herr Bued bei Erörterung der Kranken- und Unfallversicherung, „bestehe diese Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. . . Die Gleichberechtigung aber auf das soziale Gebiet zu übertragen, sei ein Unding. . . Er glaube, daß die großen deutschen Feldherrn es nicht gerne sehen würden, wenn man in die Kasernen gehen und die soziale Gleichberechtigung zwischen dem einfachen Soldaten und dem Obersten predigen wollte. In die Werkstätten aber gehe man und predige Gleichberechtigung, die hier ebenso verfehlt sei, wie beim Militär. Beide, die Werkstatt und das Militär, seien in dieser Beziehung gleich bis auf einen Punkt: Während das Militär oft erst nach Ablauf von Menschenaltern seine Pflicht im Ernste zu erfüllen habe, sei es in den Werkstätten täglich bitterer Ernst!“ Man ersieht daraus, daß Delbrücks jüngster Vergleich zwischen Fabrik und Kaserne keineswegs neu ist, sondern daß schon vor 25 Jahren die Fabrikherren „Kasernenfreiheit“ forderten. 1886 beantragte die Sozialdemokratie im Reichstage die Einführung von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und eines Reichs-Arbeitsamtes, fußend auf den Grundsatz, daß Arbeitgeber und Arbeiter gleichen Rechtes seien und paritätisch in diesen Institutionen vertreten sein sollten. Hiergegen wandte sich der Centralverband, der solche Einrichtungen als unannehmbar erachtete, weil sie in das „natürliche Verhältnis“ des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern stören und vernichtend eingreifen würde. Der Generaldirektor Jende führte aus: „Wer auf Ordnung in seinem Betriebe halten wolle, müsse an dem Grundsatz festhalten, daß der Arbeiter nimmermehr ein irgendwie gleichberechtigter Teilhaber des Arbeitgebers sein könne, sondern daß er dessen Untergebener sei und bleiben müsse, dem er Gehorsam schuldig sei und dessen Anordnungen er sich zu fügen habe, solange er in seinem Lohn und Brot stehe.“

Im Sinne dieses Fabrikabsolutismus wandte sich Jende scharf gegen die Begutachtung von Fabrik- und Arbeitsordnungen seitens der Arbeitskammern und fand es überdies unpraktisch, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter irgendeine Instanz einzuschleusen, da kein Gesetz der Welt imstande sei, dem Arbeitgeber das Recht zur Entlassung des Arbeiters streitig zu machen. Als die 1891er Gewerbenovelle den Erlaß von Arbeitsordnungen von der Begutachtung der Arbeiter des Betriebes abhängig machte und fakultative Arbeiterausschüsse als geeignete Instanzen vorsah, wandte sich denn auch der ganze Groll der Industrieherrn gegen diese Bestimmungen. Herr Bued bezeichnete dies als das Streben nach Einführung demokratischer Gleichberechtigung und nach Beseitigung des verhassten Begriffes „Brotherr“. Gegen dieses Streben, das im Regierungsentwurf nachhaltige Unterstützung finde, hätte die Industrie alle Ursache, sich zur Wehr zu setzen. Mit Wehagen zitierte er einen Artikel der „Münchener Allgemeinen Zeitung“, in dem die Anschauungen verhöhnt werden, die „jeden Lauf-

Frankenkasse des Schlächtergewerbes in Berlin einen vollständigen Sieg, was um so bemerkenswerter ist, als die Arbeitgeber mit Hilfe der Gelben alles aufgebieten hatten, um die Fleischergesellen einzuschüchtern. Es wurden sogar die Kandidaten des Zentralverbandes bei ihren Arbeitgebern denunziert, um ihre Entlassung zu bewirken. Trotzdem entfielen auf die Liste des Verbandes 412 Stimmen, während die Gelben, die im Fleischergewerbe seit jeher ziemlich stark vertreten sind, nur 264 Stimmen erhielten.

Die Einheitsorganisation in Gastwirtsgerwebe gewinnt immer mehr an Anhängern. Nunmehr hat der Verband der Café-Angestellten in Berlin nahezu einstimmig (mit 130 gegen 1 Stimme) den Anschluß an den Verband der Gastwirtsgehilfen beschlossen.

Der fünfte Verbandstag des Verbandes der Gastwirtsgehilfen beginnt am 12. Mai 1908 in Leipzig. Am 17. Mai wird eine internationale Konferenz der auf gewerkschaftlichem Boden stehenden Organisationen: gastwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellten in Berlin zusammentreten.

Die Schlußabrechnung des zum Metallarbeiterverbände übergetretenen Verbandes der Graveure und Ziseleure ist in Nr. 48 der „Metallarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht. Demnach betragen die Einnahmen im letzten Quartal der Verbandsstätigkeit 27 667,66 Mk., denen eine Ausgabe von 24 513,87 Mk. gegenübersteht. Der Vermögensbestand von 3895,74 Mk. ist an die Hauptkasse des Metallarbeiterverbandes abgeführt.

Im Handschuhmacherverbände ist nach kurzer Pause wieder eine Differenz ausgebrochen, die charakteristisch ist für die Behandlung der Angestellten in diesem Verbände. In den weitesten Kreisen unserer Gewerkschaften sind wohl die bisherigen Vorgänge im Handschuhmacherverbände bekannt. Der eine Verbandsvorstande nach dem anderen ist seines Weges gegangen, weil ihm die übliche Behandlung schließlich zu viel wurde. Der letzte Verbandstag hat insofern einige Verbesserungen gebracht, indem die sogenannte „Vertrauensfrage“, die früher von jedem Zweigverein während der Geschäftsperiode einfach gestellt werden konnte, mit der Urwahl der Beamten beseitigt wurde und diese also lediglich den Verbandsinstanzen und der Generalversammlung für die Folge verantwortlich sind. Indes hat der nach dem Genossen Riepekoß gewählte Vorsitzende Leister am 1. Oktober sein Amt niedergelegt. Vorstand und Ausschuß hatten für die Neubesezung des Postens Sorge zu tragen. Der Ausschuß schlug nach Kenntnisaufnahme der vorliegenden Bewerbungen, die ihm anscheinend nicht genügten, seinen bisherigen Vorsitzenden, Genossen Eitlinger, vor. Dieser erklärte, daß sein Einkommen in Stuttgart um 200 Mk. höher sei, als das vom Verbandsverband gewährleistete Gehalt (2000 Mk. Anfangsgehalt). Wollte man seiner Kandidatur näher treten, so müsse er die Bedingung stellen, daß er dem Verbandsstassierer im Gehalt gleichgestellt (2150 Mk.) würde, um so mehr als Steuer, Miete usw. in Berlin weit höher seien als in Stuttgart. Diese Bedingung wurde vom Vorstand und Ausschuß akzeptiert und Eitlinger einstimmig gewählt.

Daraufhin ist nun ein Protestrummel im Verbände entstanden und die schwersten Vorwürfe werden gegen die beiden Verbandsinstanzen wie gegen die Beamten erhoben. Und zwar in der

Hauptfache deswegen, weil das Anfangsgehalt der Vorstandsbeamten nach dem Generalversammlungsbeschlusse 2000 Mk. beträgt, steigend jährlich um 50 Mk. bis 2400 Mk. Weil Eitlinger nun 2150 Mk. bezieht, wird also ein Lärm gemacht, der dem Verband wahrlich nicht zur Ehre gereicht. Das von dem Handschuhmacherverband gezahlte Gehalt ist ohnehin gering; die Gehaltskala des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses, 1902 aufgestellt, ist immer noch nicht anerkannt in diesem Verbände, obgleich sie, besonders für Berlin, durchaus nicht zu hoch gegriffen ist. Das mag noch angehen. Aber zweifelsohne ist es ein starkes Stück, von einem Mitgliede zu verlangen, daß es nach einer Stadt mit viel teureren Lebensverhältnissen in eine Stellung des Verbandes gehen soll für ein geringeres Gehalt, als sein bisheriges Einkommen. In der übrigen Arbeiterbewegung ist es bisher Sitte, jemandem, den man in eine neue Stellung beruft, und das ist hier geschehen, denn Eitlinger hat sich selbst nicht darum beworben, zum mindestens das bisherige Einkommen zu gewährleisten. Das haben Vorstand und Ausschuß des Handschuhmacherverbandes in diesem Falle nicht einmal getan, um den bisherigen Beamten, Genossen Gilek, nicht zurückzusetzen, und Eitlinger hat aus demselben Grunde sich mit einer Verschlechterung seines nominellen Einkommens um zunächst 50 Mk. zufrieden gegeben. In Wirklichkeit ist die Verschlechterung größer, weil die Berliner Lebensverhältnisse teurer sind. Die Handschuhmacher sollten sich wirklich die Sache überlegen, ob sie die Schürer solcher unerquidlichen Differenzen, wie die jetzige, nicht ernsthaft zurückweisen sollten. Die Arbeitsfreudigkeit ihrer Angestellten dürfte unter den jetzigen Verhältnissen nicht besonders gefördert werden.

Der Portefeullerverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 3932 Mitglieder, davon 471 weibliche. Die durchschnittliche Beitragsleistung betrug pro Mitglied 11,91 Wochen im Quartal. Der Vermögensbestand betrug 118 192,24 Mk.

Das Schuhmachersfachblatt, Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, hat mit der Nr. 48 eine Auflage von 40 000 erreicht. Die Nr. 1 vom Jahrgang 1906 hatte eine Auflage von 30 000; in kaum zwei Jahren hat der Verband also circa 10 000 Mitglieder gewonnen. Die Gesamtmitgliederszahl betrug am Schlusse des dritten Quartals 37 024 und das Verbandsvermögen 422 438,91 Mk.

Die Generalkommission der Tabakarbeiter Deutschlands ruft die Tabakarbeiter auf, sich gegen die geplante neue Brandschätzung der Tabakindustrie zugunsten der Reichsfinanzen zur Wehr zu setzen. In öffentlichen Versammlungen der Tabakarbeiter sind nach dem Aufruf die bestehenden lokalen Kommissionen sofort zu ergänzen und neue einzusetzen, soweit keine bisher bestehen, um vor späteren Ueberrumpelungen gesichert zu sein. Interessenten wollen sich an die Generalkommission, Adresse Wilhelm Börner, Berlin, Ritterstr. 15, wenden.

Im Verbände der Zimmerer wird eine Erhebung über den Umfang der Erwerbsunfähigkeit der Mitglieder durch Krankheit vorbereitet. Die letzte Generalversammlung hatte den Verbandsvorstand beauftragt, für die nächste Generalversammlung eine Vorlage zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung auszuarbeiten. Die jetzige Erhebung soll hierzu das Material liefern. Jedoch er-

Einrichtungen, welche den Arbeitern sonst irgendwelche Rechte der Vertretung, Meinungsäußerung, Begutachtung oder Mitverwaltung einräumten. Er bekämpfte die paritätischen Arbeitsnachweise, als 1884 der preußische Handelsminister ein Gutachten über die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises einforderte, und erklärte, daß die Arbeitsnachweise von den Arbeitgebern allein errichtet werden sollten nach dem Muster des Berliner Nachweises der Metallindustriellen. Eine Petition des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller (1889) führt mit zynischer Offenheit aus:

„Die Arbeiter sind von jeder Mitwirkung bei der Verwaltung unserer Nachweistellen ausgeschlossen. In diesem Umfange erblicken die bekannten Kreise unserer vorgeschrittenen Sozialpolitiker und deren gläubiger Anhang einen unseren Nachweistellen anhaftenden Mangel, man könnte sagen: einen Mangel. Diese Arbeitsnachweise entsprechen nicht der „Gleichberechtigung“, die jene Sozialpolitiker für die Arbeiter auf allen Gebieten in Anspruch nehmen. Diese Gleichberechtigung in dem von jenen Sozialpolitikern gebrauchten Sinne weisen wir entschieden zurück. . . Für eine Mitwirkung bezw. Mitbestimmung der Arbeiter in dieser Beziehung gibt es weder Raum noch Recht. . .“

Daß das Gewerbegerichtsgesetz 1890, das den Arbeitern nicht bloß ein Wahlrecht zugestanden, sondern den gewählten Beisitzern auch die Funktionen von paritätischen Arbeitskammern einräumten und dessen Einigungsämter überdies in die engere Interessensphäre der Betriebsunternehmer eingriffen, nicht den vollen Beifall des Centralverbandes fand, wird danach verständlich erscheinen. Vor allem widersprach er der Zulassung direkter Wahlen und forderte, daß vor dem Einigungsamt nur solche Vertreter der Parteien zugelassen werden dürften, die von der Gegenpartei ausdrücklich anerkannt seien. Damit wäre natürlich den ohnehin unzureichend ausgestatteten Einigungsämtern jede Möglichkeit des Wirkens völlig illusorisch gemacht worden. Der Reichstag ließ daher die Forderungen des Scharfmacherverbandes unberücksichtigt, was diesen veranlaßte, 1901, gelegentlich der Revision des Gewerbegerichtsgesetzes, seine Forderungen zu erneuern. „Durch die Gewerbegerichte sei eine Wahlgelegenheit geschaffen worden, die, wie jede Wahl, wesentlich zur Stärkung der sozialdemokratischen Agitation beitragen werde.“ Auch gegen den Verhandlungszwang der Einigungsämter verwahrte sich die Eingabe des Centralverbandes an den Bundesrat; das Wirken der Einigungsämter wurde als „unerwünschte Einmischung in wirtschaftliche Streitigkeiten“ bezeichnet und mit der Abwanderung der Unternehmer gedroht. Auch diesmal blieb der Einspruch des Centralverbandes ohne Erfolg, worauf dieser dann 1904 sich grundsätzlich gegen die Einrichtung von Kaufmannsgerichten aussprach und vor der Schaffung neuer „Sondergerichte“ warnte. Im besonderen bekämpfte er jede Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte und die Wahl der Beisitzer durch die Gehilfenschaft. An deren Stelle empfahl er ein Verfahren nach Art der Schöffenwahlen. Die Stellung des Centralverbandes zur Errichtung von Arbeitskammern und Arbeitsämtern haben wir bereits gewürdigt. Der Schreck der Scharfmacher war kein geringer, als die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 die Ankündigung brachten:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt sind und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Die Erfüllung dieser kaiserlichen Zusage an die Arbeiter ist bis heute ausgeblieben, da man die Befugnisse der Gewerbegerichte, Anträge zu stellen und Gutachten abzugeben, sicherlich nicht als „Einrichtungen“ im Sinne der Februarerlasse erachten kann. Inwieweit der Centralverband an der Verhinderung dieser Erfüllung beteiligt ist, läßt sich nicht dokumentarisch feststellen. Sicherlich hat er aber alles aufgeboten, daß das Schreckgespenst der Arbeitskammern zur greifbaren Wirklichkeit werde. Als die Regierung die Handwerksnovelle mit der Einrichtung der Gesellenausschüsse und das Handwerkskammergesetz vorlegte, hatte der Industriellenverband nichts Siligeres zu tun, als gegen diese neuen Arbeitervertretungen, die doch seiner Wirkungssphäre durchaus fern lagen, zu manövrieren. Man laßt, wenn man liest, mit welchem Maß von Entrüstung der Centralverband sich gegen die schwächlichen Gesellenausschüsse wandte, durch welche „die Sozialdemokratie in die gewerblichen Vereinigungen der selbständigen Gewerbetreibenden eingeführt“ und ihrer Agitation „auf einem neuen Gebiete Vorschub geleistet werde“. Insbesondere gab Herr Zende den Scharfmachern an, indem er ausführte: „Man treibe einen Keil zwischen die Meister und deren Hilfspersonal“; „Man habe den Arbeitern, die noch vertrauensvoll an ihrem Arbeitgeber hängen, Marz machen versucht, daß sie besonderer Organe bedürfen, um ihre Rechte gegenüber den Interessen der Arbeitgeber zu wahren.“

Auch hier blieb der Centralverband ohne Einfluß; wahrscheinlich hielt ihn die Reichsregierung nicht für die berufene Stelle, um über die Gestaltung der Handwerksorganisation zu entscheiden. Später, anlässlich der wiederholt im Reichstage wiederkehrenden Arbeitskammeranträge, hat der Centralverband sich entschieden gegen solche Einrichtungen ausgesprochen. Herr Zende erklärte in der Sitzung vom 3. Juni 1899:

„Wenn aber dennoch ein derartiger Gedanke gesetzgeberische Gestalt erlangen sollte, dann wird der Erfolg wieder der sein, daß in den Arbeitskammern nur die Agitatoren sitzen, die am Tage nicht arbeiten und deswegen Zeit hätten, sich dilettantenhafte Kenntnisse auf allen Gebieten anzueignen.“

Mit den Agitatoren, die am Tage nicht arbeiten, wollte Herr Zende die Gewerkschaftsbeamten treffen, deren Arbeitsleistung sich allerdings seiner Schätzung entzieht. Zu welcher Kategorie von „Arbeitern“ mag Herr Zende wohl die bezahlten Generalsekretäre der Unternehmerverbände zählen?

Die Art und Weise, wie der Centralverband der Arbeiterschaft jede Art der Vertretung ihrer Interessen unmöglich zu machen sich bestrebt, steht

burschen und Tagelöhner" als gleichberechtigten Faktor erscheinen lassen wollten. Die Arbeitsordnung sei der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers und dieser souveräne Wille beruhe auf seinem Eigentumsrecht, sei ein natürlicher Ausfluß seines Rechtes als Arbeitgeber und Eigentümer. Die Mitwirkung der Arbeiter beim Erlaß der Arbeitsordnung wurde denn auch als ein Eingriff in die „Souveränität“, in die „positiven Rechte“ des Arbeitgebers zurückgewiesen, wobei Herr Zende erklärte: „Gleichberechtigt sei der Arbeiter dem Arbeitgeber, bevor er bei ihm in Arbeit getreten sei — bis dahin stehe er dem Arbeitgeber als vollständig freier Mann gegenüber, der tun und lassen könne, was er wolle, der bei ihm in Arbeit treten könne oder nicht. Sei er aber bei ihm in Arbeit getreten, habe er den Arbeitsvertrag durch Anerkennung der Arbeitsordnung oder auf sonst eine Art abgeschlossen, so sei er nicht mehr Gleichberechtigter des Arbeitgebers. Der Arbeitsvertrag unterstelle ihn dem Arbeitgeber und es sei deshalb vollständig unzulässig, von einer Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sprechen.“

Auch den Arbeiterausschüssen brachte der Centralverband geringe Sympathien entgegen; da indes ein Teil solcher Ausschüsse bereits bestand, sträubte er sich nur gegen deren Verallgemeinerung und deren Ausstattung mit weiteren „Rechten“, als die Arbeitgeber für gut befinden. Herr Zende fand ein bedenkliches Symptom darin, daß solche Ausschüsse, wo sie beständen, wie z. B. im fiskalischen Saarbergbau, nichts Gütigeres zu tun hätten, als sich zu vereinigen und eine gemeinsame Organisation zu bilden, die sich in den Dienst des „sozialdemokratischen“ Rechtsschutzvereins stellte. Der letztere habe mit Hilfe der Arbeiterausschüsse den Streik ins Werk gesetzt. Diese Stellungnahme, die bereits 1884 gegenüber den Arbeiterausschüssen der Unfallversicherung zum Ausdruck gebracht war, kehrt später mit gleicher Schärfe wieder gegenüber Arbeiterausschüssen im Bergbau, anlässlich der preussischen Berggesetznovelle vom Jahre 1905 nach dem großen Streik. Eine Rede Stöckers klagte darüber, daß die volle Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Kohlenherren noch nicht anerkannt werde. An Stelle des souveränen Unternehmertums müsse das konstitutionelle treten. Wenn sich Könige das haben gefallen lassen, so könnten es auch die Unternehmer! — Diesen Vergleich wollten die Scharfmacher nicht gelten lassen und meinten, im konstitutionellen Staate sei der König seiner Verantwortlichkeit entkleidet, während der Unternehmer jedoch für sein Unternehmen „voll und ganz“ verantwortlich bleibe. Gegen die obligatorischen Ausschüsse im Bergbau resolvierte denn auch der Centralverband: sie müssen zurückgewiesen werden, „weil, nach den bisher auf ähnlichen Gebieten gemachten Erfahrungen, in ihnen nur die sozialdemokratischen oder sonst organisierten Arbeiter Platz finden und damit tatsächlich die Arbeiterausschüsse Organe der Arbeitervereinigungen werden würden“. Ihre Einführung würde die staatliche Organisation der Sozialdemokratie bedeuten.

Das Vorgehen des Centralverbandes hatte denn auch den Erfolg, daß die Ausschüsse nur für die Werke mit mindestens 100 Arbeitern obligatorisch gemacht und in ihren Befugnissen wesentlich eingeschränkt wurden. Immerhin befriedigte dieses Ergebnis den Scharfmacherverband sehr wenig, so daß er gegen die Regierung ob ihres Eingreifens

in den Streik die bittersten Vorwürfe erhob. Herr Bued hält denn auch am Schlusse seiner Geschichte des Centralverbandes deutscher Industrieller ausdrücklich fest an der Zurückweisung jeder Gleichberechtigung der Arbeiter. „Um deswillen erkennt der Centralverband die volle Gleichberechtigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nur an bis zum Abschluß des Arbeitsvertrages; darüber hinaus ist sie für ihn nur ein leeres agitatorisches Schlagwort. Denn mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages wird der Arbeiter der Untergebene des Arbeitgebers; er muß sich ihm unterordnen. Der Arbeitgeber wird sein Herr, ein Verhältnis, das in allen anderen Lebensbeziehungen vorhanden ist und willig anerkannt wird. Der Centralverband verlangt für den Unternehmer das volle Selbstbestimmungsrecht in seinem Betriebe. Der Arbeitgeber solle Herr in seinem Hause sein, nicht im Sinne einer Herrermoral, sondern als Disponent, als verantwortlicher Leiter des Betriebes.“

Die letztere Einschränkung steht im Widerspruch mit der Tatsache, daß der Centralverband wiederholt das Herrenrecht des Unternehmers als Ausfluß seines Eigentumsrechtes begründete. Dauernd stempelt er den Arbeiter zu einem Teil des Eigentums des Arbeitgebers und stempelt den Arbeitsvertrag, dessen öffentlich-rechtliche Natur immer mehr anerkannt wird, zu einem rein privatrechtlichen Akt, zu einem Kaufvertrag. Von dieser Perspektive aus erscheint es allerdings erklärlich, daß der Centralverband keinerlei Organisation „seiner“ Arbeiter dulden will und selbst bloße Vertretungen der letzteren mit dem Rechte der bloßen Meinungsäußerung als Eingriffe in sein Eigentumsrecht betrachtet.

Uebrigens erscheint es gegenüber dem hohen Ton, den Herr Bued auf die „Autorität“ und „Verantwortlichkeit“ des Unternehmers, die ihm niemand abnehmen könne, legt, angebracht, an folgendes zu erinnern: Die frühere Gewerbeordnung hielt den Unternehmer selbst verantwortlich für alle Ungehelichkeiten, die in seinem Betriebe vorkamen, und zog nur ihn in Strafe. Das entsprach völlig der Anerkennung der „Autorität“ des Arbeitgebers, entsprach aber sehr wenig den Auffassungen der Industriellen, zumal bei schwereren Arbeiterschutzbergehen der Unternehmer nach § 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Verhandlung persönlich erscheinen mußte, die diesen Teil ihrer Verantwortlichkeit am liebsten auf „Untergebene“ abwälzen. 1887 wurde gegen diese Strafbestimmung vom Centralverband Sturm gelaufen. „Wie irgendein Straßenräuber oder sonstiger Verbrecher auf der Anklagebank abgeurteilt“ — so hieß es in den Verhandlungen des Centralverbandes darüber, und es wurde beschlossen, zu verlangen, daß an Stelle des Inhabers oder Leiters von Fabriken die für die betreffenden Betriebe verantwortlichen Beamten für Arbeiterschutzbergehen in Anspruch zu nehmen seien. In der 1891er Gewerbenovelle wurde der Wunsch der Herren erfüllt und die Unternehmer von diesem Teil ihrer „Verantwortlichkeit“ befreit. Es liegt ihnen bloß noch die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl der Stellvertreter und Aufseher ob. Daraus möge man beurteilen, ob die Berufung des Herrn Bued auf die „Verantwortlichkeit“ des Unternehmers mehr ist als ein leeres agitatorisches Schlagwort!

Auf dem Boden seiner Herrendoktrin fußend, verwarf der Centralverband natürlich auch alle

in schneidendem Gegensatz zu seiner Annahme, wie er sich als die maßgebendste Vertretung der Industrie überall zur Geltung bringt, und die herrische Arroganz, in welche er seine Resolutionen und Forderungen kleidet. Betrachtete er sich früher nur als Vertretung industrieller Interessen, so erhebt er seit 1891 bereits Anspruch darauf, als „Vertretung der Industrie“ schlechtweg zu gelten, und war sehr ungehalten darob, daß Herr v. Caprivi sich seine Einmischung verbat und im „Reichsanzeiger“ erklären ließ, daß die Handelskammern die berufensten Vertreterinnen der Gesamtheit aller Gewerbszweige seien und daß man sich nach ihren Äußerungen eher ein verlässliches Urteil über die wahre Auffassung der deutschen Industrie werden bilden können, als aus den Kundgebungen des Centralverbandes.

Leider hat die Regierung die Linie nicht allezeit eingehalten, und der Zuchtungskurs brachte dem Centralverband die offizielle Anerkennung, nicht bloß als maßgebender Repräsentant der Industrie, sondern auch als Auftraggeber der Regierung. Damals hat der Reichstag das innige Zusammenwirken gestört. Heute feiert der Centralverband den Triumph, der Teilhaber an Bülow's Sozialpolitik zu sein, mit der die deutschen Arbeiter beglückt werden sollen. Dieser sozialpolitische Kurs soll der Arbeiterklasse die Arbeitskammern bringen, die die Regierung bereits zugesagt hat. Was bei solcher Teilhaberschaft für die Arbeiter auf dem Markt kommt, das dürfte nach allem, was der Centralverband auf dem Gebiete der Arbeitervertretung bisher bekundet hat, schwerlich zu ersprießlicher Wirksamkeit gelangen, zumal sich derselbe stets als entschiedener Gegner jedes allgemeinen und direkten Wahlrechts gezeigt hat. „Meine Herren, so fest ich davon überzeugt bin, daß der Stein, der meiner Hand entgleitet, zur Erde fällt, so fest bin ich davon überzeugt, daß die Wahlen auf Grund des allgemeinen Wahlrechts, bei welchem die in ihrer Urteilskraft noch wenig entwickelten Massen den Ausschlag geben, von Tag zu Tag radikaler ausfallen müssen.“

So erklärte Herr Bued, der Hauptwortführer des Centralverbandes bereits 1883. Und seine Stellung ist die des Centralverbandes selbst, wie dessen Kundgebungen gegen direkte Wahlen zu Arbeitervertretungen bestätigen.

Es bleibt uns zum Schluß noch übrig, die Wirksamkeit des Centralverbandes auf dem Gebiete des Koalitionsrechts, der Berufsvereinsgesetzgebung, der Streiks und Tarifverträge näher zu beleuchten. Wir werden dies im letzten Artikel dieser Revue tun.

## Mitteilungen.

### Neudruck der Jahrgänge 1891+1899 des „Correspondenzblattes“.

Die Bestellungen auf die obigen Jahrgänge des „Correspondenzblatt“ sind nunmehr in einer solchen Zahl eingegangen, daß der Neudruck gesichert ist. Der Preis pro Exemplar sämtlicher 9 Jahrgänge ungebunden wird sich nach den vorliegenden Bestellungen auf zirka 21 Mk. belaufen. Sofern die Auflage mehr als 1000 Exemplare betragen wird, ermäßigt sich der Preis dementsprechend. Die Organisationen wollen möglichst bald ihre Bestellungen einsenden. Einzelne Jahrgänge werden nicht abgegeben.

Die Generalkommission.

### An die Verbands Expeditionen.

Die Nr. 50 des „Correspondenzblatt“ erscheint am 14. Dezember und enthält als Beilage die Statistik über die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906. Die Nummer ist 40 Seiten stark; die Verbands Expeditionen wollen dies bei der Vorbereitung ihrer Expedition berücksichtigen.

Die Generalkommission.

### Quittung

über die im Monat November 1907 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Wälschearbeiter f. 3. u. 4. Qu. 06	u. 1., 2., 3. Qu. 07	680,12 Mk.
„ „ Handels- u. Transportarb. für	1. Qu. 07	2568,— „
„ „ Schneider f. 1. u. 2. Qu. 07		2398,44 „
„ „ Glasarbeiter f. 1. u. 2. Qu. 07		981,72 „
„ „ Bureauangestellten f. 1. u. 2. Qu. 07		99,12 „
„ „ Textilarbeiter f. 2. Qu. 07		4282,— „
„ „ Porzellanarbeiter f. 2. Qu. 07		591,96 „
„ „ Fabrikarbeiter f. 2. Qu. 07		4350,— „
„ „ Stukkateure f. 2. u. 3. Qu. 07		592,56 „
„ „ Maler f. 3. Qu. 07		1600,— „
„ „ Schiffszimmerer f. 3. Qu. 07		151,— „
„ „ Bäcker f. 3. Qu. 07		460,80 „

An Unterstützungsgelder gingen ein im Monat November 1907:

Für die ausgesperrten Tabakarbeiter:

a) Von den Centralvorständen:

Kürschner 150,—, Brauereiarbeiter 190,60.

b) Von den Gewerkschaftskartellen:

Zittau 54,55, Wolfenbüttel 56,—, Magdeburg 357,81, Osnabrück 60,—, Bremen 44,15, Emden 15,—, Mügeln 200,—, Freiburg i. Sa. 97,50, Berlin 4500,—, Bochum 49,50, Götting 15,—, Pasing 47,—, Hamburg 400,—, Apenrade 10,—, Aachen 30,35, Dieblich a. Rh. 7,90, Altenburg S.-A. 15,80, Weimar 21,—, Arnstadt i. Th. 75,55, Potsdam 14,30, Leer 5,—, Offenburg 18,05, Herford 18,50, Geesthacht 38,35, Bünde i. W. 178,40, Heidenheim a. Br. 23,20, Frankfurt a. M. 600,—, Reg. 115,15, Ansbach 15,—, Leipzig 400,—, Görlitz 400,—, Königshütte 10,15, Landsberg a. W. 19,22, Wittenberg Bez. Halle 24,55.

c) Von den Ortsverwaltungen:

**Buchdrucker:** Lüneburg 14,—. Bereits quittiert 98 855,14, in Sa. 108 146,72 Mk.

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.):  
Verband der Schiffszimmerer 9,35 Mk.

In der Oktober-Quittung sind unter Unterstützungsgelder für die ausgesperrten Tabakarbeiter, a) Gewerkschaftskartelle: für Leipzig 600,— Mk. zuviel und für Hamburg 600,— zuwenig quittiert. Es muß da also heißen Hamburg 3000,— und Leipzig 1600,— Mk.

Berlin, den 3. Dezember 1907.

Hermann Kube.

**Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.**

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Halle a. S.: Reiwand, Karl, Parteiangestellter.  
Labe, Emil, Angestellter des Verbandes der Bauarbeiter.  
Köln: Esser, Josef, Angestellter des Metallarbeiter-Verbandes.  
Seifert, Alwin, Angestellter des Metallarbeiter-Verbandes.